

**BERICHT ÜBER DIE
EINHALTUNG DER
FISKALREGELN**



2022-2027



Bericht über die Einhaltung der Fiskalregeln 2022–2027

Zeitnahe Beobachtung der Einhaltung der Regeln gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 Fiskalrat- und Produktivitätsratgesetz 2021, BGBl. I Nr. 226/2021.

Verfasst vom Fiskalrat und aufgrund des Beschlusses vom 24. Mai 2023 dem Bundesminister für Finanzen vorgelegt.

Auch verfügbar im Internet unter: www.fiskalrat.at

Medieninhaber und
Herausgeber:

Fiskalrat

Anschrift:

c/o Oesterreichische Nationalbank
Referat des Fiskal- und Produktivitätsrates
Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien

Telefon:

+43-1-404 20-DW 7472 (Bestellung des Berichts)
+43-1-404 20-DW 7473 (Anfragen)

Internet:

www.fiskalrat.at

Redaktion:

Büro des Fiskalrates

Druck und Herstellung:

Oesterreichische Nationalbank
Abteilung Informationsmanagement und Services

Verlags- und Herstellungsort: Wien

© Fiskalrat, 2023. Alle Rechte vorbehalten.

Im vorliegenden Bericht wird im Sinne der besseren Lesbarkeit teilweise auf geschlechtergerechte Formulierungen verzichtet, an ihrer Stelle verwendete Begriffe gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

Rundungen können in allen Tabellen Rechendifferenzen ergeben.

Reproduktionen für nicht kommerzielle Verwendung, wissenschaftliche Zwecke und Lehrtätigkeiten sind unter Nennung der Quelle freigegeben

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	3
EMPFEHLUNGEN ZUR BUDGETPOLITIK 2023	4
1 HAUPTERGEBNISSE	9
2 DETAILERGEBNISSE DER FISK-PROGNOSE	15
2.1 Makroökonomische Rahmenbedingungen	15
2.2 Saldowirkung wirtschaftspolitischer Maßnahmen	18
2.3 Gesamtstaatliche Einnahmenentwicklung	20
2.4 Gesamtstaatliche Ausgabenentwicklung	25
2.5 Gesamtstaatliche Finanzierungssaldo- und Schuldenentwicklung	28
3 EUROPÄISCHE UND NATIONALE FISKALREGELN	31
3.1 Fiskalregeln gemäß Stabilitäts- und Wachstumspakt der EU	31
3.2 Nationale Fiskalregeln gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012	40
4 LITERATUR	44
5 ANHANG	47
5.1 Anpassungen FISK-Frühjahrsprognose 2023 gegenüber FISK-Herbstprognose 2022	47
5.2 Vergleich der FISK-Frühjahrsprognose mit dem Stabilitätsprogramm 2022-2026	49

VERZEICHNIS DER BOXEN

Box 1: Fiskalpolitischer Rahmen der Europäischen Union	31
Box 2: Orientierung der Europäischen Kommission zur Reform des Fiskalrahmens der EU	36
Box 3: Führung von Kontrollkonten gemäß Artikel 7 ÖStP 2012	41

VERZEICHNIS DER TABELLEN

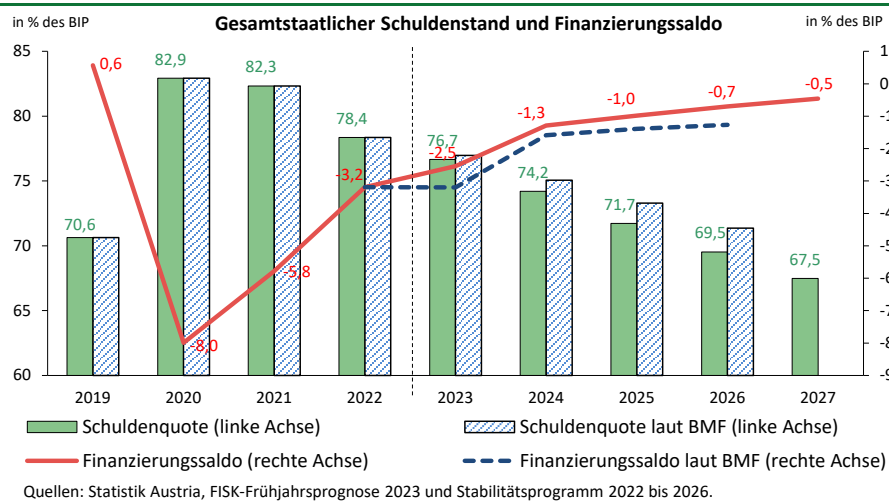
Tabelle 1: Die budgetäre Wirkung ausgewählter Maßnahmenpakete	10
Tabelle 2: Hauptresultate der FISK-Frühjahrsprognose und des Stabilitätsprogramms	12
Tabelle 3: Konjunkturindikatoren für Österreich 2022 bis 2027	17
Tabelle 4: Saldowirkung bedeutender wirtschaftspolitischer Maßnahmen in den Jahren 2022 bis 2027 laut FISK-Prognose	18
Tabelle 5: Saldowirkung von Maßnahmen zur Automatisierung der realen Wertsicherung	19
Tabelle 6: Aufkommensprognose der wichtigsten Einzelsteuern laut ESVG und deren subsektorale Aufteilung 2021 bis 2027	22
Tabelle 7: Detailresultate zu Einnahmen und Ausgaben des Staates 2022 bis 2027	30
Tabelle 8: Fiskalposition Österreichs vor dem Hintergrund der EU-Fiskalregeln	33
Tabelle 9: Konsequenzen bei negativen Salden auf den Kontrollkonten	42
Tabelle 10: Zerlegung der Prognoseanpassung von der FISK-Herbstprognose 2022 zur FISK-Frühjahrsprognose 2023	48
Tabelle 11: Abweichung der FISK-Frühjahrsprognose vom Stabilitätsprogramm 2022–2026	49

VERZEICHNIS DER GRAFIKEN

Grafik 1:	Mittelfristige reale BIP-Prognosen seit Dezember 2019	9
Grafik 2:	Struktureller Budgetsaldo und seine Komponenten 2016 bis 2027	11
Grafik 3:	Öffentliche Verschuldung laut Maastricht 2018 bis 2027	13
Grafik 4:	Komponenten der Veränderung der Schuldenquote*) 2018 bis 2027	13
Grafik 5:	Mittelfristige Inflationsprognosen seit Dezember 2019.....	16
Grafik 6:	Prognostizierte Entwicklung von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit	17
Grafik 7:	Staatseinnahmen 2021 bis 2027	20
Grafik 8:	Direkte Steuern	24
Grafik 9:	Indirekte Steuern.....	24
Grafik 10:	Sozialbeiträge	24
Grafik 11:	Sonstige Einnahmen.....	24
Grafik 12:	Staatsausgaben 2021 bis 2027	25
Grafik 13:	Arbeitnehmerentgelte.....	26
Grafik 14:	Monetäre Sozialleistungen.....	26
Grafik 15:	Vorleistungen	26
Grafik 16:	Zinsausgaben.....	26
Grafik 17:	Reform des EU-Fiskalrahmens: Überwachungsprozess gemäß EK-Orientierung	37

ZUSAMMENFASSUNG

- Die merkliche Verbesserung des mittelfristigen konjunkturellen Ausblicks gegenüber Herbst 2022 führt zu einer Neueinschätzung der Budgetentwicklung. Anders als in seiner Herbstprognose hält der Fiskalrat eine laufende Verbesserung des Finanzierungssaldos für möglich, wenn nicht neue Ausgabenerhöhungen oder Einnahmensenkungen politisch beschlossen werden. In diesem Fall ergibt sich – ausgehend von 3,2% des BIP im Jahr 2022 – für 2023 ein Defizit von 2,5% des BIP, das sich unter dieser „No-policy-change“-Annahme bis 2027 auf 0,5% reduziert.
- Das hohe nominelle BIP-Wachstum lässt die Staatseinnahmen im Jahr 2023 trotz der schwachen realen BIP-Entwicklung deutlich ansteigen. In den Jahren 2024 bis 2027 kommt es laut WIFO-Prognose zu einer Konjunkturbelebung, die mittelfristig ein gutes Einnahmenwachstum stützt. Die hohe Inflation führt andererseits zu Ausgabensteigerungen, die durch die Indexierung der monetären Sozialleistungen erst zeitversetzt im Jahr 2024 ihren Höhepunkt erreichen.
- Im Jahr 2023 bleibt das Ausmaß der wirtschaftspolitischen Maßnahmen mit 18,9 Mrd Euro auf hohem Niveau. Der Großteil dieses Gesamtvolumens ist auf die Ausgaben für Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen zurückzuführen. In den Folgejahren erwartet die FISK-Prognose einen deutlichen Rückgang der wirtschaftspolitischen Maßnahmen, deren fiskalischer Effekt im Jahr 2027 nach derzeitigem Gesetzesstand bei 7,4 Mrd Euro bzw. 1,3% des BIP liegt.
- Der Fiskalrat erwartet für 2023 ein signifikant niedrigeres Defizit im Vergleich zum Bundesministerium für Finanzen (BMF), das im aktuellen Stabilitätsprogramm mit 3,2% des BIP rechnet. Der Unterschied liegt in erster Linie bei einer optimistischeren Einschätzung des Aufkommens aus direkten Steuern und geringeren geschätzten Kosten für Unterstützungsmaßnahmen zur Abfederung hoher Energiepreise begründet.
- Aus der FISK-Prognose ergibt sich im Jahr 2023 eine Staatsverschuldung von 76,7% des BIP. Durch einen deutlichen, wesentlich vom nominellen BIP-Wachstum – und damit von der Inflation und nur geringfügig von der Wirtschaftspolitik – verursachten Rückgang liegt die Schuldenquote im Jahr 2026 erstmals seit der Finanzkrise 2008/2009 unter 70% des BIP.
- Das Defizit und die Rückführung der gesamtstaatlichen Verschuldungsquote stehen bereits im Jahr 2023 im Einklang mit den Maastricht-Kriterien des Stabilitäts- und Wachstumspakts der EU. Zudem gilt heuer noch die allgemeine Ausweichklausel, die den Mitgliedsstaaten eine Abweichung von strukturellen Budgetvorgaben zur angemessenen, aktiven Krisenbewältigung ermöglicht. Gleichzeitig wird derzeit eine Reform der europäischen Fiskalregeln vorbereitet, die auf die Netto-Primärausgaben als neue zentrale Steuerungsgröße abstellen soll.



EMPFEHLUNGEN ZUR BUDGETPOLITIK 2023

Ambitionierte Rückführung der Budgetdefizite nötig

Ausgangslage: Notwendige Stützungsmaßnahmen im Zuge der COVID-19-Pandemie und des starken Preisanstiegs führten seit dem Jahr 2020 zu hohen jährlichen Budgetdefiziten. Trotz des Auslaufens der krisenbedingten Maßnahmen, des erwarteten guten konjunkturellen Umfelds und der guten Arbeitsmarktentwicklung sieht die Budgetplanung des Bundesministeriums für Finanzen für die nächsten drei Jahre weiterhin laufende Budgetdefizite vor. Die damit verbundene expansive Fiskalpolitik geht somit über eine konjunkturelle Stabilisierungsfunktion hinaus. Die hohe staatliche Nachfrage ist konjunkturell nicht zu begründen. Über den gesamten Planungshorizont werden vom Bundesministerium für Finanzen deutliche strukturelle Budgetdefizite geplant. Der erwartete Rückgang der Schuldenquote Österreichs ist weitgehend auf das hohe nominelle BIP-Wachstum und damit auf die hohe Inflation zurückzuführen. Eine stärkere Rückführung wird durch die laufenden Budgetdefizite verhindert.

Empfehlungen:

- Budgetäre Mittel zur Stützung der wirtschaftlichen Entwicklung sind derzeit nicht nötig. Der Fiskalrat empfiehlt der Bundesregierung die Umsetzung eines ambitionierteren Budgetpfads, um eine rasche Rückführung der Schuldenquote sicherzustellen. Darüber hinaus sollten Geld- und Fiskalpolitik besser koordiniert werden.
- Das Auslaufen der temporären, krisenbedingten Maßnahmen sollte zur schnellen Rückkehr zum mittelfristig ausgeglichenen Haushaltsziel (MTO) genutzt werden.
- Mit Ausnahme von Zukunftsinvestitionen sollen wirtschaftspolitische Maßnahmen im Rahmen der laufenden Budgets gegenfinanziert werden.

Budgetäre Spielräume zur Begegnung fiskalischer Risiken und mittelfristiger Herausforderungen schaffen

Ausgangslage: Infolge der multiplen Krisen und den damit verbundenen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen erhöhte sich die Schuldenquote Österreichs von 70,6% des BIP im Jahr 2019 auf 78,4% im Jahr 2022 deutlich. Der Anstieg der Schuldenquote ging mit einer relativen Bonitätsverschlechterung Österreichs einher, die zu höheren Renditeaufschlägen von österreichischen zu deutschen Bundesanleihen beitrug und zu einem Anstieg der Finanzierungskosten führte. Dringend notwendige Investitionen in den Klimaschutz, klimabedingte budgetäre Risiken, der voranschreitende demografische Wandel und weiter steigende Zinsausgaben führen mittelfristig zu zusätzlichen hohen Belastungen des Staatshaushalts.

Empfehlungen:

- Die nachhaltige Rückführung der Staatsschuldenquote sollte zur Wiedererlangung fiskalischer Spielräume zur Bekämpfung möglicher zukünftiger Krisen sowie zur Begegnung der zahlreichen wirtschafts-, gesundheits-, klima- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen forciert werden.
- Den demografisch bedingten, laufenden Erhöhungen der staatlichen Ausgaben für Pflege sollte mit Verbesserungen bei der Organisation von Pflegeleistungen (z. B. Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften) sowie mit einem nachhaltigen Finanzierungsmodell begegnet werden.
- Außertourliche gesetzliche Eingriffe in das Pensionssystem, die die Nachhaltigkeit des Pensionssystems und damit der öffentlichen Finanzen gefährden, müssen unterlassen werden.

Neuen Finanzausgleich zur Erhöhung der Kosteneffizienz insbesondere in der Gesundheitsversorgung nutzen

Ausgangslage: Die Verlängerung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2017–2021 um zwei Jahre führte zu einer neuerlichen Verschiebung notwendiger Reformen in der Entflechtung der Finanzierungsstruktur von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungsträgern. Während die Kosten des „intramuralen“ Bereichs (und hier die Kosten der Spitalsambulanzen) von den Ländern getragen werden, finanzieren die Sozialversicherungsträger die „extramural“ erbrachten Leistungen des niedergelassenen Bereichs. Die eingeleiteten Vorarbeiten zur Einführung einer Bundesstaatsreform, einer Reform der Grundsteuer und zur Effizienzerhöhung staatlicher Aufgabenbereiche erzielten bisher keine Resultate. Der voranschreitende demografische Wandel, der Klimawandel und die medizinisch-technologische Entwicklung führen zu einem deutlichen Anstieg der zukünftigen Staatsausgaben für Pflege und Gesundheit. Die österreichische Bevölkerung mit über 65 Lebensjahren besitzt im europäischen Vergleich einen unterdurchschnittlichen Gesundheitszustand (Quelle: Eurostat, EU-SILC), der die Kosten der Gesundheitsversorgung deutlich erhöht. Seit Beschränkung des Zugangs zum Medizinstudium an den öffentlichen medizinischen Universitäten im Studienjahr 2005/2006 ging die Anzahl an Medizinabsolventinnen und -absolventen deutlich zurück (Rechnungshof, 2021).

Empfehlungen:

- Der Finanzausgleich muss zu einer effizienteren Organisation und Finanzierung der Gesundheitsversorgung beitragen. So ist zum Beispiel eine Zusammenführung der Finanzierung sowie eine gemeinsame, verbindliche Steuerung und Planung der gesamten Versorgung erforderlich.
- Maßnahmen zur Stärkung der öffentlichen Gesundheit mit Fokus auf Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung sollten gesetzt werden, um sowohl den fiskalischen Druck bei der Gesundheitsversorgung als auch die Belastung der heimischen Gesundheitsinfrastruktur zu mindern. Dabei sollten die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Gesundheitsförderung und Prävention sowie die Evaluierung des fit2work-Projekts durch Statistik Austria berücksichtigt werden (u. a. nachhaltige Finanzierung erfolgreicher Projekte, wie z. B. Vorsorgemittel für Schwerpunktmaßnahmen).
- Die tatsächliche Anzahl der Ausbildungsplätze für Ärztinnen und Ärzte zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung muss sich am Bedarf in den jeweiligen Fachbereichen orientieren und die hohe Quote von Medizinabsolventinnen und -absolventen, die nicht als Ärztin bzw. Arzt oder nicht in Österreich tätig werden, gesenkt werden. Durch adäquate Rahmenbedingungen sollten Ärztinnen und Ärzte zudem im Bereich der öffentlichen Gesundheitsversorgung gehalten werden.
- Zur Sicherung der österreichischen Gesundheitsversorgung sollen berufsrechtliche Regelungen und Berechtigungen zur Arbeitsteilung der ärztlichen und nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe angepasst werden. Zusätzlich sollten Gesundheitsberufe insbesondere durch verbesserte arbeitsplatzbezogene Rahmenbedingungen attraktiver werden.
- Abgesehen vom Bereich der Gesundheitsversorgung bergen die Finanzausgleichsverhandlungen eine Reihe weiterer Potenziale zur Effizienzerhöhung (siehe Fiskalrat, 2022).

Klimaschutzmaßnahmen zügig umsetzen und ambitioniert erweitern, um langfristige Mehrausgaben zu reduzieren

Ausgangslage: Der Umfang der bisher verabschiedeten Klimaschutzmaßnahmen führt laut Umweltbundesamt (UBA, 2023) zu einer deutlichen Verfehlung der EU-Emissionsziele durch Österreich. Die notwendige Reduktion der Treibhausgase um 48% bis zum Jahr 2030 gegenüber 2005 wird selbst

Empfehlungen

bei Umsetzung bereits geplanter Maßnahmen nicht erreicht. Deshalb sind hohe Kosten für Emissionszertifikatsankäufe bzw. Strafzahlungen zu erwarten. Dazu kommen weitere budgetäre Risiken aufgrund des Klimawandels (Investitionskosten, Folgekosten für das Gesundheitssystem, wirtschaftliche Auswirkungen von Extremwetterereignissen etc.).

Empfehlungen:

- Um den auf nationaler und internationaler Ebene bestehenden Klimazielen näher zu kommen, braucht es ein breites Maßnahmenbündel und die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen. Unter anderem müssen das Klimaschutzgesetz, das Energieeffizienzgesetz und das Erneuerbare-Wärme-Gesetz zügig verabschiedet werden.
- Der Entwurf des nationalen Energie- und Klimaplan, der bis Ende Juni 2023 an die Europäische Kommission zu übermitteln ist, muss alle gesetzten Maßnahmen bereits beinhalten, um die Berechnung des zusätzlich nötigen Handlungsbedarfs transparent zu ermöglichen.
- Die Lenkungseffekte der höheren Energiepreise sollten genutzt werden und in der Ausgestaltung geplanter Regulierungen und Ausgleichszahlungen Berücksichtigung finden.
- Es drohen Emissionszertifikatsankäufe bzw. Strafzahlungen und weitere budgetäre Kosten des Klimawandels sind zu erwarten. Für dringend notwendige Investitionen in den Klimaschutz müssen budgetäre Mittel freigemacht und unter Bedachtnahme auf die Kosteneffizienz im nötigen Ausmaß bereitgestellt werden. Überdies gilt es, die notwendigen rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen für die Absorption der öffentlichen Mittel zu schaffen.
- Bei der Wahl geeigneter Maßnahmen für die zusätzlich nötige Treibhausgasreduktion gilt es, die Kosteneffizienz der unterschiedlichen existierenden Technologien zur Emissionsreduktion zu beachten. Ordnungspolitische und bewusstseinsbildende Maßnahmen, die nur geringe budgetäre Belastungen nach sich ziehen, verdienen unter Berücksichtigung der Anpassungskosten der Betroffenen in diesem Zusammenhang besonderes Augenmerk. Im Kontext von Förderungsstrategien sollte die Vermeidung von Mitnahmeeffekten adressiert werden.
- Zusätzliche öffentliche und private Investitionen in kosteneffiziente und effektive Emissionsreduktionen, wie z. B. im Bereich der Gebäudesanierung und des Umbaus des Mobilitätssystems, sind, ebenso wie die dafür notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen, erforderlich. Der Fokus im öffentlichen Bereich sollte aber auch dem Ausbau von Anschub- und Komplementärinvestitionen (z. B. Netzinfrastruktur) gelten.
- Bezüglich Kostenverteilung ist innerösterreichisch im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen eine Lösung zu finden. Darüber hinaus gilt es, die Verantwortung der europäischen Ebene einzumahnen.

Breit angelegte temporäre Anti-Teuerungsmaßnahmen auslaufen lassen und auf die Treffsicherheit zukünftiger Unterstützungsleistungen für besonders betroffene Bevölkerungsgruppen achten

Ausgangslage: Die budgetäre Belastung aufgrund der Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen betrug im Jahr 2022 7,3 Mrd Euro. Der Fiskalrat erwartet für das Jahr 2023 vor allem aufgrund der Ende 2022 beschlossenen neuen Unterstützungen für Unternehmen einen Anstieg des Maßnahmenvolumens auf 11,7 Mrd Euro. Die temporären Unterstützungsleistungen zur Abmilderung der Teuerung erfüllen dabei vorwiegend eine Überbrückungsfunktion. Für Haushalte dienen die Unterstützungen der Sicherung der realen Kaufkraft, bis Lohnerhöhungen und Sozialleistungen an die Inflation angepasst werden. Nach starken Reallohnverlusten 2022 steigen im Jahr 2023 die Arbeitseinkommen pro Kopf stärker als die

Verbraucherpreise, womit die Notwendigkeit breit angelegter Unterstützungen für die Haushalte wegfällt. Empirische Evidenz belegt allerdings eine steigende manifeste Armut in Österreich. Im Fall der Unternehmen dienen die Unterstützungen der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit, die aufgrund der hohen Energiepreise gefährdet ist. Durch den laufenden Rückgang der Energiepreise und die voranschreitende Anpassung der Unternehmen an die neuen Marktgegebenheiten wird auch die Fördergrundlage für Unternehmenshilfen reduziert. Nicht treffsichere Unterstützungsleistungen bergen außerdem die Gefahr, inflationserhöhend zu wirken.

Empfehlungen:

- Temporäre Anti-Teuerungsmaßnahmen müssen konsequent auslaufen. Zudem sollten keine neuen, breit angelegten Stützungsmaßnahmen verabschiedet bzw. neue, noch nicht verabschiedete Maßnahmen überdacht werden.
- Neue Unterstützungsleistungen dürfen sich ausschließlich auf zielgerichtete, treffsichere Maßnahmen für vulnerable Gruppen (Bezieherinnen und Bezieher des Arbeitslosengeldes, der Notstandshilfe, der Sozialhilfe sowie der Ausgleichzulage) beziehen. Zur Planung solcher Maßnahmen ist die Schaffung einer Datenbasis für Haushaltseinkommen wichtig. Die bereits fortgeschrittenen Vorarbeiten hierzu müssen zu einer raschen Umsetzung führen. Im Bedarfsfall ist zudem verstärkt auf zeitnahe Verfügbarkeit und einfache Abholbarkeit von Förderleistungen zu achten.
- Darüber hinaus sollte im Hinblick auf die aktive Bekämpfung der Armut in Österreich die Höhe der Sozialtransfers dahingehend überprüft werden, ob sie die reale Kaufkraft der Transfereinkünfte gewährleistet. Zur realen Wertsicherung des Arbeitslosengeldes ist eine temporäre Unterstützung nötig, bis sich die kollektivvertraglich vereinbarten Lohnsteigerungen auch in der Höhe des Arbeitslosengeldes niederschlagen, dabei ist besonders auf die Vermeidung von manifester Armut bei Bezieherinnen und Beziehern von Notstandshilfe zu achten.
- Das Maßnahmenpaket der Bundesregierung („Anti-Teuerungspaket für Familien“) entspricht dem Ziel der Bekämpfung von Armutsgefährdung, besonders von Inflation betroffener Gruppen. Ob damit eine nachhaltige Reduktion der Armut verbunden ist, muss überprüft werden.

Ehestmöglich Konsistenz zwischen heimischem und EU-weitem Fiskalregelwerk herstellen und steuerungsrelevant ausgestalten

Ausgangslage: Analog zur Vorgangsweise auf EU-Ebene wurde in Österreich die „allgemeine Ausweichklausel“ infolge multipler Krisen aktiviert, die vorübergehend eine koordinierte und geordnete Abweichung von strukturellen Budgetvorgaben erlaubt. Dementsprechend wurde für die Jahre 2020 bis 2023 die Evaluierung der Erfüllung nationaler Fiskalregeln gemäß österreichischem Stabilitätspakt (ÖStP) 2012 und damit die Feststellung eines sanktionsrelevanten Sachverhalts ausgesetzt. Nach Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel per Ende 2023 kommen bestehende Regelungen EU-weit und auf nationaler Ebene wieder zur Anwendung, bis das derzeit noch diskutierte Legislativpaket zu einem reformierten Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) in Kraft gesetzt wird. Auf der Grundlage des bestehenden ÖStP 2012 sind für das Land Vorarlberg sowie für die Gemeinden Tirols und Vorarlbergs im Rahmen des Budgetvoranschlags für 2024 strukturelle Verbesserungen bzw. strukturelle Budgetüberschüsse anzusetzen, sofern zum Zeitpunkt der Budgeterstellung mit einer positiven Veränderung der Outputlücke zu rechnen ist.

Empfehlungen:

- Nach Finalisierung des Legislativpakets zum SWP der EU sind umgehend Überlegungen zur innerösterreichischen Umsetzung anzustellen, um einen konsistenten und effektiven Fiskalrahmen

Empfehlungen

zur Koordination aller gebietskörperschaftlichen Ebenen zu schaffen. Dieser sollte als vereinfachtes Regelwerk und durch verbesserte Steuerungselemente die Rückkehr auf solide Budget- und Verschuldungspfade für alle Gebietskörperschaften unterstützen.

- In der Übergangszeit, insbesondere im Jahr 2024 zwischen Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel und der Inkraftsetzung eines neuen Fiskalrahmens der EU, sind die Zweckmäßigkeit der erforderlichen konjunkturgerechten Rückführung von zu hohen negativen Kontrollkontoständen zum Jahresende 2019 und gegebenenfalls alternative Vorgangsweisen zu prüfen.
- Die Schuldenrückführungspfade sollten die neuen Verschuldungsverhältnisse hinsichtlich Höhe und Zusammensetzung infolge der multiplen Krisen berücksichtigen.
- Die Erfüllung der gesamtstaatlichen Schuldenregel gemäß SWP der EU sollte nicht über Handlungserfordernisse auf subsektoraler Ebene in Österreich hinwegtäuschen. Zwar gilt dadurch auch automatisch das Schuldenkriterium gemäß Artikel 10 (7) ÖStP 2012 als erfüllt. Derartige Verweise auf den SWP sollten aber vermieden werden, da sie die Intention des heimischen Fiskalrahmens untergraben, subsektorale Beiträge bzw. Budgetvorgaben zu definieren und deren Erfüllung einzufordern.

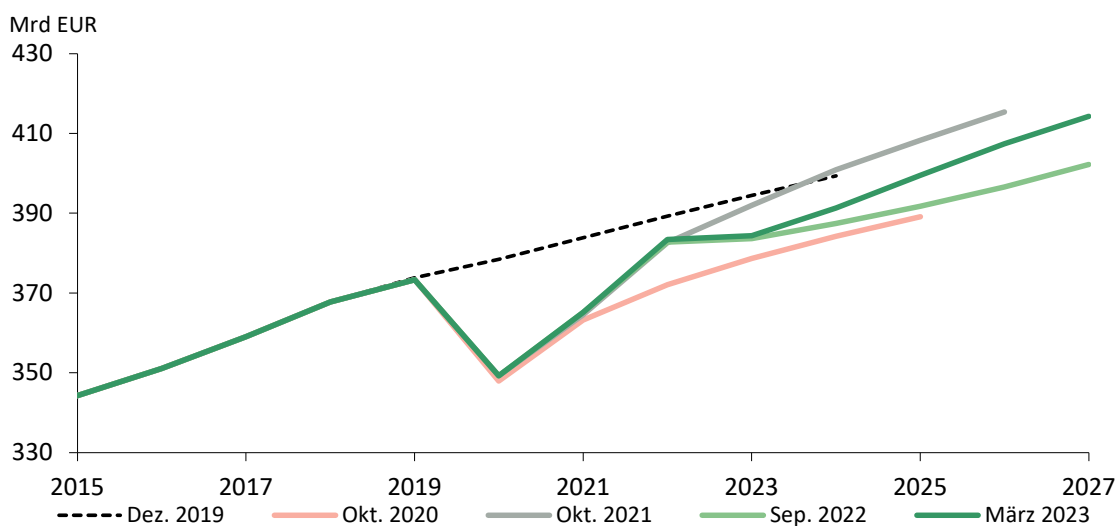
1 HAUPTERGEBNISSE

Das wirtschaftspolitische Umfeld der letzten Jahre ist von der Reaktion auf aufeinanderfolgende Krisen geprägt. Der Schwerpunkt der wirtschaftspolitischen Interventionen verlagert sich aktuell von Stützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu Maßnahmen zur Abfederung der stark gestiegenen Inflation bzw. zur Linderung der Inflationwirkungen. Dies belässt die maßnahmenbedingte budgetäre Belastung auch heuer auf sehr hohem Niveau, sodass auf Basis des aktuellen Gesetzesstandes diesbezüglich erst 2024 mit deutlichen budgetären Minderausgaben zu rechnen ist.

Verbesserter mittelfristiger Konjunkturausblick erlaubt Erreichung des MTO bis 2027

In der allgemeinen aktuellen Einschätzung haben sich die geopolitischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten und die damit verbundenen Abwärtsrisiken für das Wirtschaftswachstum gegenüber dem Herbst 2022 reduziert. Auch der mittelfristige konjunkturelle Ausblick auf Basis der aktuellen WIFO-Mittelfristprognose vom März 2023 hat sich im Vergleich zum Herbst deutlich verbessert. Dies führt zu einer qualitativen Änderung in der Einschätzung der Entwicklung des mittelfristigen Budgetpfads im Rahmen der FISK-Prognose. Anstatt einer mittelfristigen Seitwärtsbewegung der Defizitquote wird nun im Vergleich zur Herbstprognose eine laufende Verbesserung des Finanzierungssaldos erwartet. Ausgehend von einem Finanzierungssaldo von -3,2% des BIP für 2022 wird ein Rückgang auf -2,5% für 2023 und -1,3% für 2024 prognostiziert. Mit Ende des Prognosehorizonts im Jahr 2027 dürfte das in den aktuellen EU-Fiskalregeln relevante mittelfristige Budgetziel („medium term budgetary objective“ - MTO) von -0,5% des BIP erreicht werden. Diese Einschätzung basiert auf der aktuellen konjunkturellen Aussicht und der Annahme, dass keine weiteren wirtschaftspolitischen Maßnahmen getroffen werden („No-policy-change“). Zudem wird aufgrund des inflationsbedingt starken nominellen BIP-Wachstums eine laufende deutliche Reduktion der Schuldenquote erwartet, die ab 2026 die 70%-Marke unterschreiten sollte.

Grafik 1: Mittelfristige reale BIP-Prognosen seit Dezember 2019



Quelle: WIFO-Mittelfristprognosen.

Robuste Arbeitsmarktentwicklung und hohe Inflation stützen Budgetentwicklung 2023 trotz aktuell schwacher konjunktureller Lage

Der erwartete Konjunkturverlauf ist nach der aktuellen Schwächephase von einer Aufhellung der internationalen Konjunktur ab der zweiten Jahreshälfte 2023 geprägt. Für das Gesamtjahr 2023 wird ähnlich zur letzten Makroprognose mit einer schwachen Entwicklung gerechnet (reales BIP: +0,3%). Die erwartete Konjunkturerholung durch Entspannungen auf den Energiemärkten wird durch die hohe Inflation und eine restriktive Geldpolitik beeinträchtigt. Die Konjunkturbelebungsab 2024 fällt jedoch deutlich kräftiger aus als noch im Herbst 2022 prognostiziert, sodass das reale BIP am Ende des Prognosehorizonts 2027 im Niveau um 3% höher eingeschätzt wird als zuletzt (Grafik 1). Dieser Effekt führt für sich genommen in der Frühjahrsprognose des Fiskalrates zu einer Verbesserung des Finanzierungssaldos um 3,1 Mrd Euro für 2024, für das Jahr 2026 sogar um 6,2 Mrd Euro im Vergleich zur Herbsteinschätzung.

Aus fiskalischer Sicht stellt sich die aktuelle konjunkturelle Lage als günstiger dar als dies die heurige reale BIP-Entwicklung auf den ersten Blick vermuten lässt. Die nominellen privaten Konsumausgaben (2023: +8,3%) und die – der Inflationsentwicklung nachgelagerten – nominellen Lohnabschlüsse sind weiterhin hoch und die Beschäftigungsentwicklung robust (Arbeitnehmerentgelte 2023: +8,9%). Dies lässt konsumabhängige Abgaben, wie Mehrwert- und andere Verbrauchsteuern, und lohnsummenabhängige Abgaben, wie Sozialbeiträge, die Lohnsteuer und den Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, weiterhin deutlich ansteigen, wobei die Dynamik in den Folgejahren abnehmen sollte. Aufgrund der seit heuer gültigen Inflationsindexierung des EStG (Abschaffung der „kalten Progression“) folgt das Lohnsteueraufkommen nun – abgesehen von weiteren diskretionären Eingriffen – in etwa der Entwicklung der Arbeitnehmerentgelte. Eine Nicht-Indexierung hätte in der aktuellen Periode hoher Inflationsraten historische Aufkommenszuwächse der Lohnsteuer (2023: +11,6%, 2024: +15,6%) zur Folge gehabt. Bei den Ausgaben für Arbeitslosenunterstützungen kommt es im Jahr 2024 aufgrund der inflationsbedingten Lohnzuwächse im heurigen Jahr trotz eines Rückgangs der Zahl der Arbeitslosen noch zu einem geringfügigen Anstieg. Ab dem Jahr 2025 schlägt sich die Erholung auf dem Arbeitsmarkt auch in sinkenden Ausgaben nieder. Für das Aufkommen aus gewinnabhängigen Steuern (Körperschaftsteuer und veranlagte Einkommensteuer) wird trotz guter Gewinnlage mit einer schwächeren Dynamik gerechnet, da krisenbedingte Nachholeffekte bereits zu außergewöhnlich hohen Vorjahresaufkommen geführt haben.

Tabelle 1: Die budgetäre Wirkung ausgewählter Maßnahmenpakete

Ausgewählte Maßnahmen (absolute budgetäre Wirkung in Mrd EUR versus 2019*)	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Konjunkturbelebende Maßnahmen und COVID-19-Maßnahmen	-8,8	-4,2	-2,6	-1,7	-0,8	-0,5
Ökosoziale Steuerreform	-3,0	-4,4	-5,8	-6,2	-6,0	-6,0
Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen	-7,3	-11,7	-2,0	-1,0	-1,0	-1,0
Energiekrisenbeiträge für Strom und fossile Energieträger	0,5	2,2	-0,4	0,0	0,0	0,0
Strategische Gasreserve	-3,8	-0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0
Budgeterhöhung Landesverteidigung	0,0	-0,7	-1,1	-1,5	-2,0	0,0
Insgesamt	-22,5	-18,9	-12,0	-10,4	-9,8	-7,4
Insgesamt (in % des BIP)	-5,0	-3,9	-2,4	-1,9	-1,7	-1,3
Davon einnahmenseitig (in % des BIP)	-0,9	-1,0	-1,3	-1,2	-1,0	-0,9
Davon ausgabenseitig (in % des BIP)	-4,1	-2,9	-1,1	-0,8	-0,7	-0,3

*) Negative Werte bedeuten eine Reduktion des Finanzierungssaldos. Die Darstellung berücksichtigt nur Maßnahmen, deren budgetärer Wirkungsbeginn 2020 oder danach liegt.

Quelle: FISK-Einschätzung auf Basis von offiziellen Budgetunterlagen (z. B. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)).

Die hohe Inflation führt auch zu höheren Ausgabensteigerungen, die etwa bei den monetären Sozialleistungen, wie Pensionen und Familienleistungen, durch die Indexierung anhand der Inflationsraten der jeweils beiden vorangegangenen Jahre erst zeitversetzt im Jahr 2024 mit +7,7% ihren

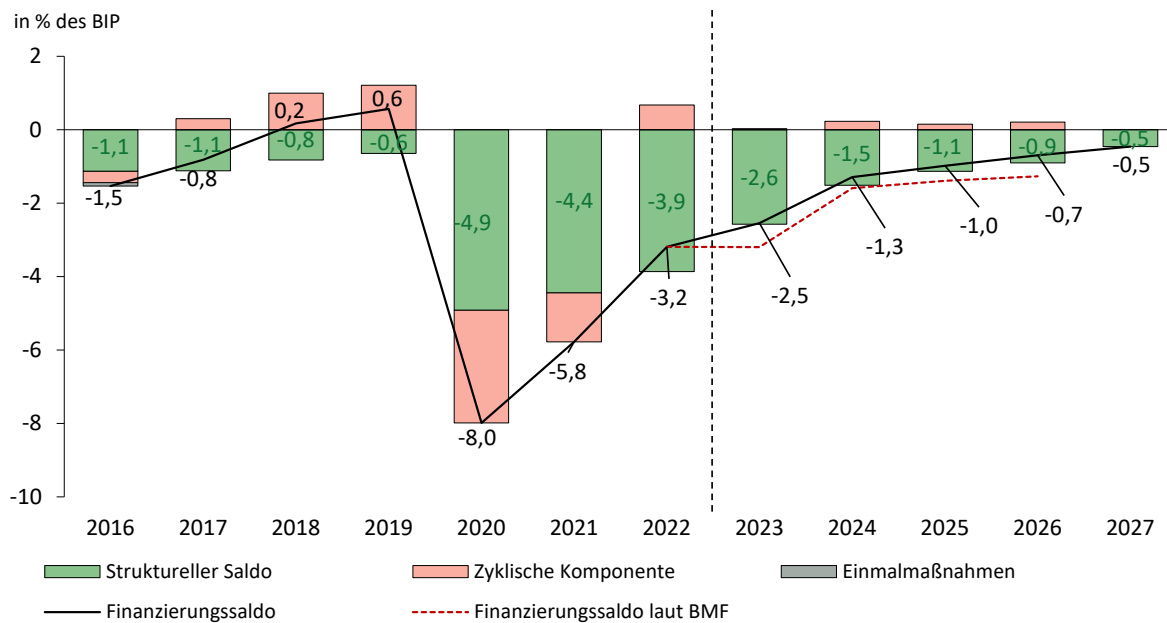
Höhepunkt erreichen. Auch bei den sozialen Sachleistungen, wie der Gesundheitsversorgung im niedergelassenen Bereich, wird – wenn auch weniger stark – mit verzögerten Effekten der hohen Inflation gerechnet.

Die Zinsausgaben für die Staatsschulden steigen bis zum Jahr 2025 auf 8,4 Mrd Euro, was nahezu einer Verdoppelung gegenüber dem Jahr 2022 entspricht. Der Anstieg wird von höheren erhaltenen Vermögenseinkommen und Einnahmen aus der Kapitalertragsteuer nur leicht gedämpft. Hauptverantwortlich dafür ist das prognostizierte Niveau der langfristigen Zinsen – laut WIFO kommt es in den Jahren 2024 und 2025 zu einem Anstieg auf 6,0% bzw. 5,7% –, das deutlich über dem durchschnittlichen Zinssatz abreifender Staatsanleihen aus der Niedrigzinsphase der letzten Jahre liegt. Die Zinsquote bleibt jedoch bis zum Ende des Prognosehorizonts auf einem historisch betrachtet moderaten Niveau von 1,7 % des BIP (2027).

Budgetäre Belastung durch Krisenbewältigungsmaßnahmen 2023 noch sehr hoch

Die krisenbedingt umfangreichen fiskalischen Maßnahmen resultieren auch im Jahr 2023 in einer hohen budgetären Belastung von 18,9 Mrd Euro bzw. 3,9% des BIP (Tabelle 1). Während die Auswirkung der in der Pandemie verabschiedeten konjunkturbelebenden und direkten COVID-19-Maßnahmen deutlich zurückgeht, erhöht sich das Ausmaß der Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen in Summe auf 11,7 Mrd Euro. Der Schwerpunkt liegt bei Staatsausgaben, die die Energiekosten für Haushalte und Unternehmen reduzieren bzw. kompensieren, wie die Stromkostenbremse und der Energiekostenzuschuss II. Jedoch dämpfen die Energiekrisenbeiträge der Unternehmen die budgetäre Wirkung der Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen. Im Jahr 2024 sinkt das durch die Corona- und Energiekrise ausgelöste Volumen ausgabenseitiger Maßnahmen nach derzeitigem Gesetzesstand deutlich auf 4,6 Mrd Euro.

Grafik 2: Struktureller Budgetsaldo und seine Komponenten 2016 bis 2027



Quellen: Statistik Austria, FISK-Frühjahrsprognose 2023 und Stabilitätsprogramm 2022 bis 2026.

In den Folgejahren bis zum Ende des Prognosehorizonts geht der budgetäre Effekt der fiskalischen Maßnahmen – vor allem aufgrund der „No-policy-change-Annahme“ – auf 7,4 Mrd Euro bzw. 1,3% des BIP zurück. Die FISK-Prognose geht davon aus, dass zu den im Jahr 2027 noch wirkenden langfristigen Maßnahmen neben der ökosozialen Steuerreform v. a. die Erhöhung des Verteidigungsbudgets und

Hauptergebnisse

klimarelevante Förderungen (z. B. die Sanierungsoffensive und die Förderungen von Energieeffizienz und Photovoltaik) gehören.

Prognose des Finanzierungssaldos optimistischer als Stabilitätsprogramm

Der Rückgang der Budgetbelastungen durch die temporären wirtschaftspolitischen Maßnahmen und die Einnahmewachse infolge des hohen nominellen BIP-Wachstums resultieren in einem erwarteten Rückgang des gesamtstaatlichen Defizits von 3,2% des BIP im Jahr 2022 auf 2,5% im Jahr 2023 (Grafik 2). Für nächstes Jahr wird mit einer weiteren deutlichen Verbesserung des Finanzierungssaldos auf -1,3% des BIP gerechnet. Unter der Voraussetzung einer Abkehr von krisenbedingt umfangreichen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, verbunden mit nachlassender Inflation und einer stabilen konjunkturellen Entwicklung, setzt sich die budgetäre Erholung in den Jahren 2025 bis 2027 fort. Am Ende des Prognosehorizonts wird ein Finanzierungssaldo von -0,5% des BIP prognostiziert. Bei einem Wachstum von 2,1% übersteigt das Niveau des BIP im Jahr 2024 den Potenzialoutput geringfügig und erzeugt damit eine leicht positive Outputlücke, die sich in den Folgejahren schließt¹. Der strukturelle Budgetsaldo, bereinigt um die – entsprechend ebenfalls geringfügige – zyklische Budgetkomponente, liegt daher nahe beim Finanzierungssaldo, im Jahr 2027 sind sie identisch.

In Grafik 2 wird auch die im Stabilitätsprogramm erwartete Entwicklung des Finanzierungssaldos ausgewiesen (rot strichlierte Linie). Im Vergleich zum FISK erwartet das BMF im Jahr 2023 ein signifikant höheres Defizit von 3,2% des BIP. Einerseits schätzt das BMF das Aufkommen aus direkten Steuern pessimistischer ein. Andererseits gibt es unterschiedliche Annahmen bei den budgetären Kosten für Subventionen die Energiekosten der Haushalte und Unternehmen betreffend (Energiekostenzuschuss II und Stromkostenbremse): Der FISK rechnet mit um 0,6% des BIP geringeren Ausgaben für Subventionen. In den Folgejahren besteht eine geringere Abweichung zwischen den Finanzierungssalden der FISK-Prognose und des BMF von 0,3% (2024) bis 0,6% des BIP (2026).

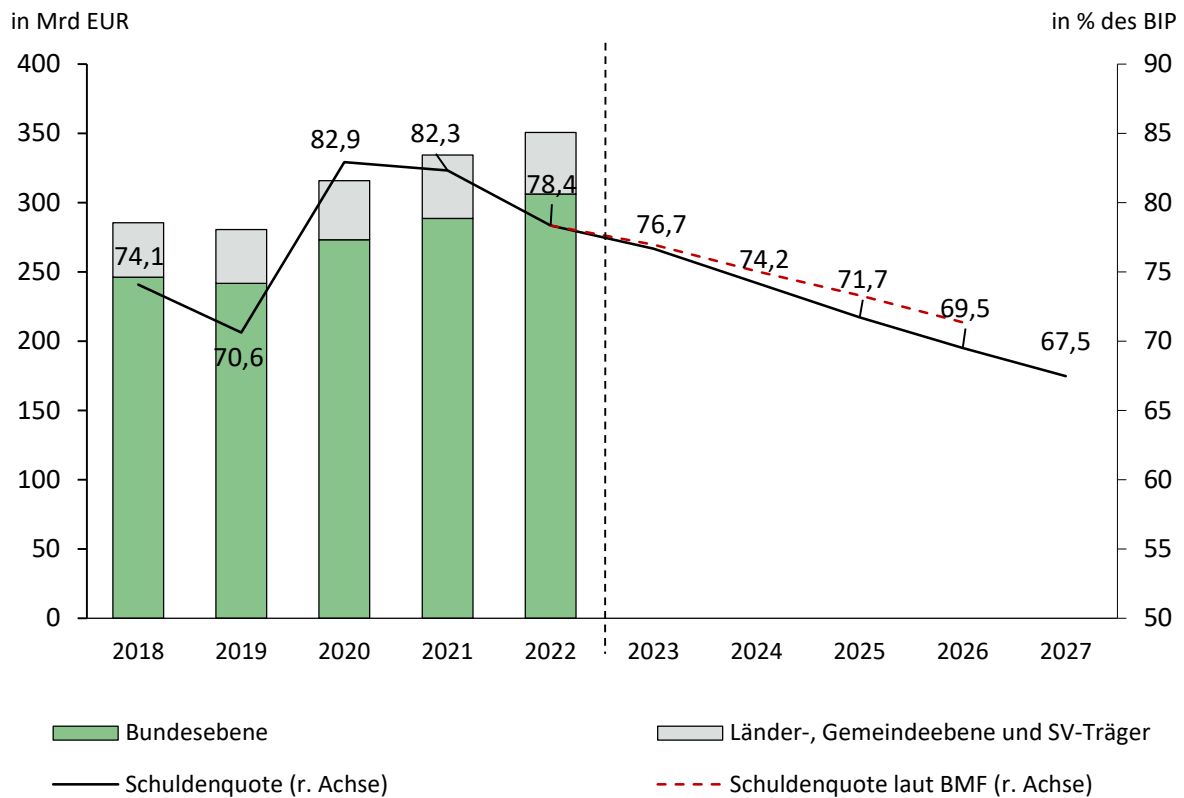
Tabelle 2: Hauptresultate der FISK-Frühjahrsprognose und des Stabilitätsprogramms

in % des BIP			FISK-Frühjahrsprognose 2023				
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Finanzierungssaldo	-5,8	-3,2	-2,5	-1,3	-1,0	-0,7	-0,5
Zyklische Budgetkomponente	-1,3	0,7	0,0	0,2	0,2	0,2	0,0
Einmalmaßnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Struktureller Budgetsaldo	-4,4	-3,9	-2,6	-1,5	-1,1	-0,9	-0,5
Reales BIP-Wachstum (in % gegenüber Vorjahr)	4,6	5,0	0,3	1,8	2,1	2,0	1,7
Potenzialwachstum (in % gegenüber Vorjahr)	1,3	1,4	1,4	1,5	1,3	1,2	1,3
Outputlücke	-2,3	1,2	0,0	0,4	0,3	0,1	0,0
Staatsverschuldung	82,3	78,4	76,7	74,2	71,7	69,5	67,5
Memo: Finanzierungssaldo laut BMF	-5,8	-3,2	-3,2	-1,6	-1,4	-1,3	--
Memo: Staatsverschuldung laut BMF	82,3	78,4	77,0	75,1	73,3	71,4	--

Quellen: FISK-Frühjahrsprognose 2023, Stabilitätsprogramm 2022 bis 2026, WIFO und Statistik Austria.

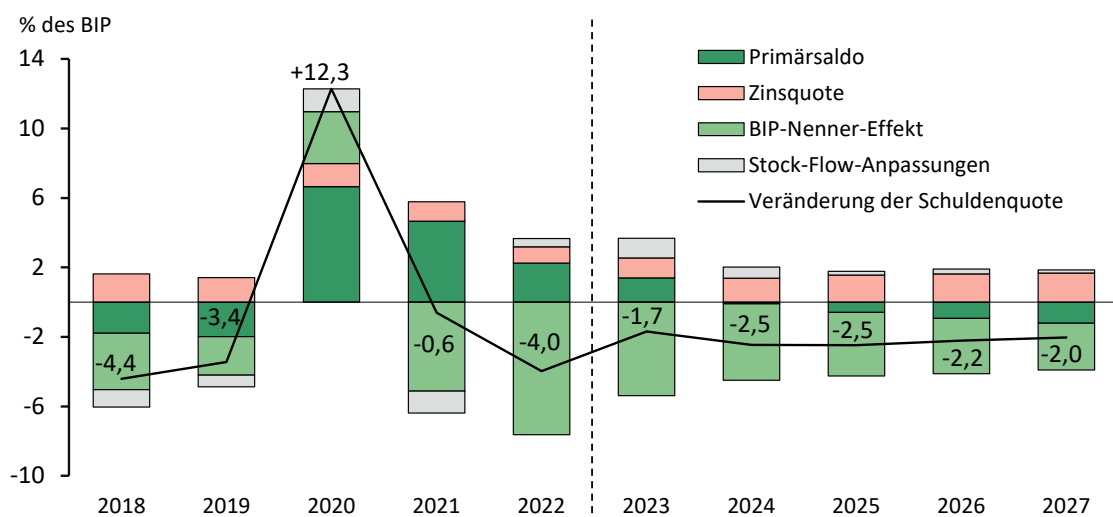
¹ Gemäß Schließungsregel der Europäischen Kommission.

Grafik 3: Öffentliche Verschuldung laut Maastricht 2018 bis 2027



Quellen: Statistik Austria, FISK-Frühjahrsprognose 2023 und Stabilitätsprogramm 2022 bis 2026.

Grafik 4: Komponenten der Veränderung der Schuldenquote*) 2018 bis 2027



*) "-" reduziert, "+" erhöht die Schuldenquote.

Quellen: Statistik Austria, WIFO und FISK-Frühjahrsprognose 2023.

Schuldenquote sinkt 2026 erstmals seit der Finanzkrise 2008/2009 unter 70% des BIP

Aus der FISK-Prognose ergibt sich im Jahr 2023 eine öffentliche Verschuldung von 76,7% des BIP, die sich im Laufe des Prognosehorizonts wesentlich reduziert und ab 2026 erstmals seit der Finanzkrise 2008/2009 unter 70% des BIP liegt (Grafik 3). Im Vergleich dazu fällt der Rückgang der Schuldenquote laut BMF moderater aus: Für das Jahr 2026 werden 71,4% des BIP prognostiziert. Wie in Grafik 4 ersichtlich, wird der Rückgang der Schuldenquote hauptsächlich vom nominellen BIP-Wachstum getrieben (BIP-Nenner-Effekt). Dieser Effekt überwiegt gegenüber den steigenden Zinszahlungen, deren schuldenerhöhende Wirkung bis zum Jahr 2027 auf 1,7% des BIP zunimmt. Der Primärsaldo, der im Jahr 2020 hauptverantwortlich für den starken Zuwachs der Staatsschulden war und auch noch in den Jahren 2021 und 2022 einer stärkeren Rückführung der Schulden entgegengewirkt hat, wird im Jahr 2024 positiv und trägt bis zum Ende des Prognosehorizonts zur Verringerung der Schuldenquote bei. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Hauptresultate der FISK-Frühjahrsprognose und einen Vergleich zum BMF.

Erfüllung beider Maastricht-Kriterien ab dem Jahr 2023

Sowohl der gesamtstaatliche Budgetpfad als auch die Rückführung der gesamtstaatlichen Verschuldungsquote („Maastricht-Kriterien“) stehen gemäß FISK-Frühjahrsprognose bereits ab dem Jahr 2023 im Einklang mit den Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) der EU. Die strukturellen Budgetvorgaben kämen nach Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel ab 2024 wieder zum Tragen und dürften in den Jahren 2025 und 2026 verfehlt werden. Allerdings ist von einem reformierten Fiskalregelwerk auszugehen, das künftig auf die Netto-Primärausgaben als neue zentrale Steuerungsgröße abstellen soll. Diese Fiskalregelreform wird gegenwärtig auf EU-Ebene verhandelt und könnte schon 2024 das Europäische Semester der koordinierten Fiskalpolitiken prägen.

Ferner bleibt zu prüfen, inwieweit in der Übergangsphase nach Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel bis zur Finalisierung und Inkraftsetzung eines neuen EU-Fiskalrahmens eine sinnvolle Anwendung des Österreichischen Stabilitätspakts (ÖStP) möglich ist. Dieser regelt die Beiträge der Gebietskörperschaften zur Erfüllung gesamtstaatlicher Budgetvorgaben der EU.

2 DETAILERGEBNISSE DER FISK-PROGNOSE

In diesem Kapitel folgt eine detaillierte Beschreibung der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des Gesamtstaates nach Teilkategorien (nach ESVG 2010) für den Prognosehorizont 2023 bis 2027. Zwei wesentliche exogene Informationen fließen in das Fiskalprognosemodell des Fiskalrates ein (Fiskalrat, 2014). Einerseits wird der mittelfristige makroökonomische Ausblick, basierend auf der aktuellen Mittelfristprognose des WIFO (Baumgartner und Kaniovski, 2023), übernommen. Andererseits erfolgt die Abschätzung der Saldowirkung der in der Prognose berücksichtigten wirtschaftspolitischen Maßnahmen („diskretionäre Maßnahmen“) außerhalb des Prognosemodells, entweder basierend auf offiziellen Kostenschätzungen der Ministerien oder bei Bedarf auf eigenen Abschätzungen. Die makroökonomischen Rahmenbedingungen und die Saldowirkung der berücksichtigten Maßnahmen werden in den Abschnitten 2.1 und 2.2 beschrieben. Danach wird die Einschätzung der künftigen Einnahmen- und Ausgabenentwicklung (Abschnitt 2.3 und 2.4) detailliert dargestellt und der Finanzierungssaldo und Schuldenstand abgeleitet (Abschnitt 2.5).

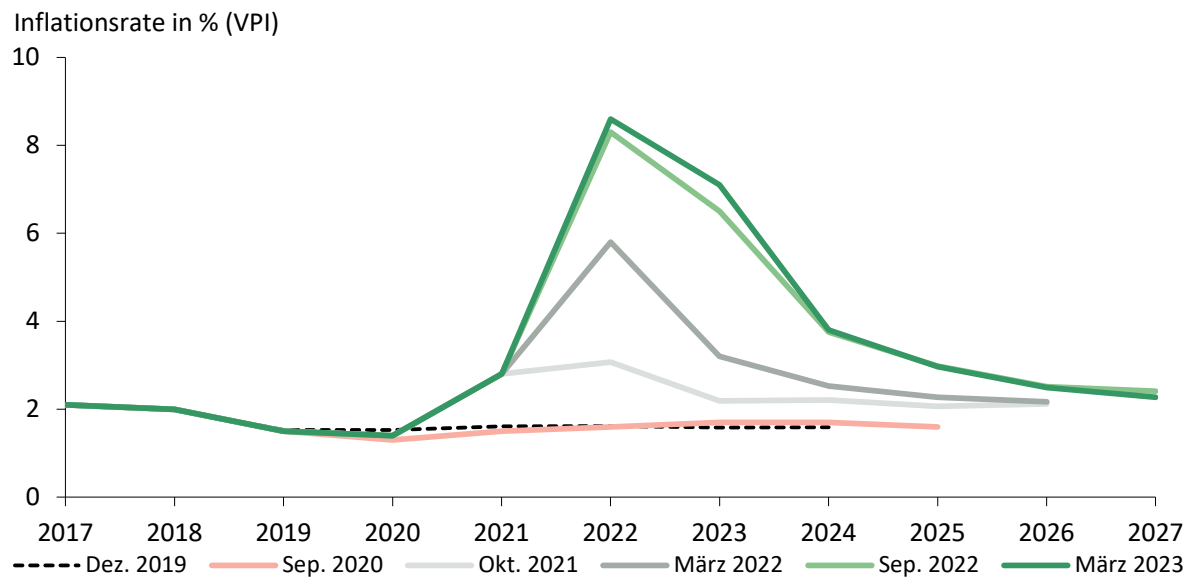
2.1 Makroökonomische Rahmenbedingungen

Das WIFO geht in seiner aktuellen Prognose mit 0,3% von einem unverändert schwachen realen Wachstum des Bruttoinlandprodukts (BIP) für 2023 aus. Diese Einschätzung kommt allerdings in einem Umfeld zustande, in welchem sich rezente Entwicklungen in gegensätzlicher Weise auf die Wachstumsprognose auswirken. Einerseits wirkt der Rückgang der Weltmarktpreise für Energieträger in den letzten Monaten wachstumsfördernd. Andererseits zeichnet sich durch die nur langsame Abnahme der Inflation (insbesondere der Kerninflation) eine für einen längeren Zeitraum restriktive Geldpolitik ab. Diese dämpft die Konjunkturerwartungen. Nach einer Fortsetzung der im Vorjahr einsetzenden Schwächephase der Konjunktur im ersten Halbjahr 2023 ist allmählich eine Verbesserung der Stimmungslage von Haushalten und Unternehmen zu erkennen. Gemeinsam mit der robusten Entwicklung des Arbeitsmarktes und der erwarteten Erholung der internationalen Konjunktur führt diese Stimmungsumkehr laut WIFO zu einer Wiederbelebung der heimischen Konjunktur in der zweiten Jahreshälfte 2023. Für die Folgejahre ab 2024 prognostiziert das WIFO wesentlich höhere Wachstumsraten des realen BIP als noch in der letzten Mittelfristprognose aus dem Herbst des Vorjahres (siehe Grafik 1 in Kapitel 1).

Vor dem Hintergrund der multiplen Krisen der letzten Jahre unterliegt diese Prognose jedoch einer signifikanten Unsicherheit im Zusammenhang mit internationalen Entwicklungen wie dem Kriegsgeschehen in der Ukraine. Zudem besteht auch erhebliche Unsicherheit im Hinblick auf den geldpolitischen Kurs der Notenbanken, insbesondere vor dem Hintergrund der erneut angehobenen Inflationsprognosen (Grafik 5).² In seiner aktuellen Prognose geht das WIFO von weiteren Zinsschritten im Verlauf des Jahres 2023 aus. Eine signifikante Rückführung der Leitzinsen wird, im Gegensatz zur Herbstprognose, nun erst für 2026 erwartet.

² Darüber hinaus ist noch unsicher, ob die rezenten Verwerfungen im Bankenbereich auf geldpolitische Entscheidungen Einfluss nehmen werden.

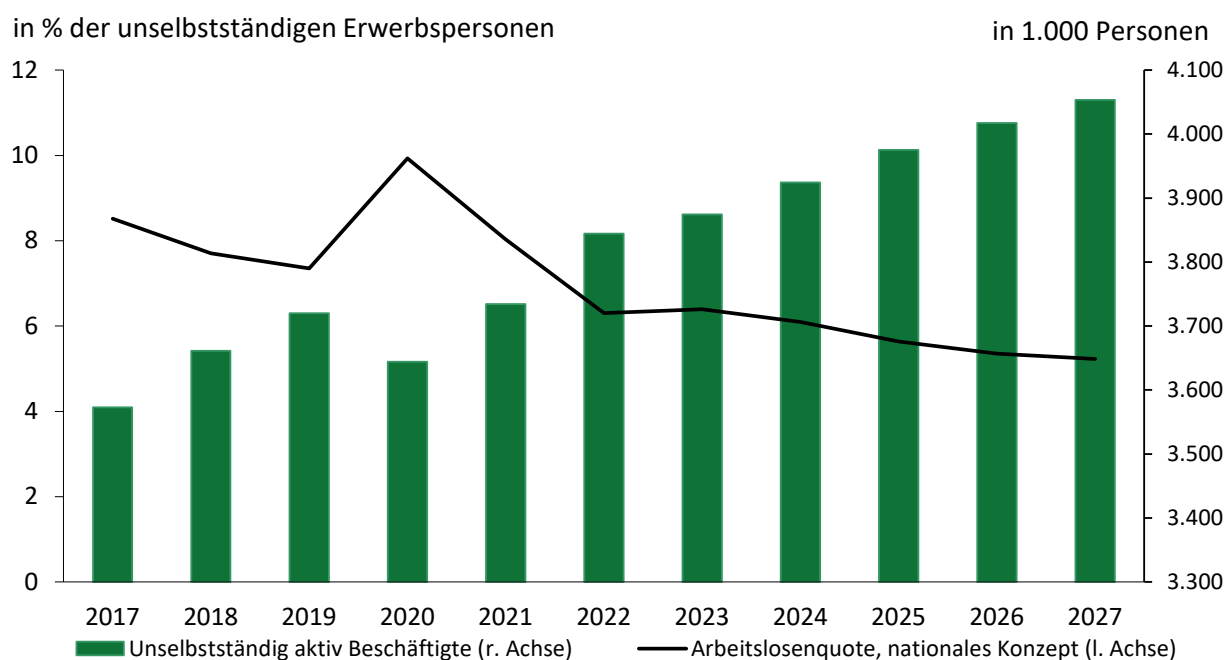
Grafik 5: Mittelfristige Inflationsprognosen seit Dezember 2019



Infolge der konjunkturellen Entwicklung nimmt die Arbeitslosigkeit 2023 erwartungsgemäß geringfügig zu. Ab 2024 erwartet das WIFO angesichts der konjunkturellen und demografischen Entwicklung wieder rückläufige Arbeitslosenquoten. Dieser Rückgang ist sowohl auf eine Ausweitung der Beschäftigung als auch auf eine erwartete Abnahme der Zahl der Arbeitslosen zurückzuführen (Grafik 6). Im Einklang mit der robusten Entwicklung des Arbeitsmarktes nehmen die Arbeitnehmerentgelte über den gesamten Prognosehorizont kräftig zu. Für die Jahre 2023 und 2024 übersteigt deren Zunahme das Wachstum des nominellen BIP laut WIFO-Prognose deutlich. Dies folgt insbesondere aus der verzögerten Inflationsanpassung der kollektivvertraglichen Löhne. Das WIFO geht auch im Hinblick auf die Betriebsüberschüsse für das Jahr 2023 von einer sehr dynamischen Entwicklung aus. Diese ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass umfangreiche Unternehmensförderungen (z. B. Unternehmens-Energiekostenzuschuss II) für das Jahr 2023 vorgesehen sind. Infolge des Auslaufens dieser temporären Förderungen ist für 2024 ein Rückgang der Bruttobetriebsüberschüsse zu erwarten.

Tabelle 3 fasst die für die Fiskalprognose relevantesten makroökonomischen Entwicklungen und deren Revision gegenüber Herbst 2022 zusammen.

Grafik 6: Prognostizierte Entwicklung von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit



Quelle: WIFO-Mittelfristprognose März 2023.

Tabelle 3: Konjunkturindikatoren für Österreich 2022 bis 2027

Veränderung zum Vorjahr in % (sofern nicht anders angegeben)	WIFO-Mittelfristprognose März 2023						WIFO-Mittelfristprognose September 2022					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2022	2023	2024	2025	2026	
Bruttoinlandsprodukt												
Nominell	10,2	7,4	6,1	5,2	4,7	4,0	11,1	6,0	5,2	4,2	3,7	
Real	5,0	0,3	1,8	2,1	2,0	1,7	4,8	0,2	1,0	1,1	1,2	
Private Konsumausgaben, nominell¹⁾	12,0	8,3	5,8	5,4	4,8	4,3	12,4	7,6	5,3	4,3	3,8	
Preise												
Verbraucherpreisindex	8,6	7,1	3,8	3,0	2,5	2,3	8,3	6,5	3,8	3,0	2,5	
BIP-Deflator	5,0	7,1	4,2	3,1	2,6	2,3	6,0	5,7	4,2	3,0	2,5	
Einkommen												
Arbeitnehmerentgelte	7,6	8,9	9,1	5,6	4,6	4,1	6,6	7,4	7,2	5,0	3,9	
Betriebsüberschuss und Selbstständigeneinkommen	7,8	7,5	-1,8	4,0	4,9	3,9	10,8	3,4	1,7	2,4	3,3	
Arbeitsmarkt												
Unselbstständig aktiv Beschäftigte (Veränderung in 1.000) ²⁾	110,2	30,0	50,0	50,6	42,2	36,2	102,0	20,0	27,7	32,7	34,2	
Vorgemerkte Arbeitslose (Veränderung in 1.000) ³⁾	-68,6	6,0	-10,0	-17,9	-10,5	-3,9	-65,0	15,0	3,9	-0,4	-5,0	
Arbeitslosenquote, nationales Konzept ⁴⁾ (in %)	6,3	6,4	6,1	5,6	5,4	5,2	6,4	6,7	6,7	6,7	6,5	
3-Monatszinssatz (in %)	0,3	3,9	4,7	4,7	3,7	2,9	0,3	3,9	4,8	4,3	3,3	
10-Jahreszinssatz für Staatsanleihen (UDRB)⁵⁾ (in %)	1,7	4,1	6,0	5,7	4,8	4,1	1,7	4,1	5,3	5,2	4,3	

1) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

2) Veränderung zum Vorjahr in 1.000 laut Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

3) Veränderung zum Vorjahr in 1.000 laut Arbeitsmarktservice Österreich.

4) Arbeitslose laut AMS in % der unselbstständigen Erwerbspersonen.

5) Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (10 Jahre).

Quellen: Statistik Austria, WIFO.

2.2 Saldowirkung wirtschaftspolitischer Maßnahmen

Die budgetäre Wirkung der bedeutendsten wirtschaftspolitischen Maßnahmen im Prognosehorizont mit Stand Mitte Mai 2023 kann Tabelle 4 entnommen werden. Tabelle 5 dokumentiert darüber hinaus die budgetäre Wirkung der im Jahr 2022 beschlossenen Maßnahmen zur Automatisierung der realen Wertsicherung diverser Sozial- und Familienleistungen sowie die budgetäre Wirkung der Umstellung auf eine Realbesteuerung von Einkommen nach EStG (Abschaffung der „kalten Progression“)³.

Tabelle 4: Saldowirkung bedeutender wirtschaftspolitischer Maßnahmen in den Jahren 2022 bis 2027 laut FISK-Prognose

Ausgewählte Maßnahmen (absolute budgetäre Wirkung in Mio EUR versus 2019*)	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Konjunkturbelebende Maßnahmen und COVID-19-Maßnahmen	-8.774	-4.189	-2.616	-1.717	-783	-483
Gesundheitsausgaben	-3.302	-1.007	-557	-275	-100	-100
Investitionsprämie	-547	-1.576	-650	-383	0	0
Degressive Abschreibung	-1.220	-1.530	-1.400	-1.100	-800	-500
Sonstige COVID-19-Maßnahmen	-3.705	-77	-9	41	117	117
Ökosoziale Steuerreform	-3.010	-4.413	-5.848	-6.205	-6.010	-6.010
CO ₂ -Bepreisung	250	1.000	1.300	1.625	1.820	1.820
Regionaler Klimabonus	-1.250	-1.300	-1.400	-1.500	-1.500	-1.500
Senkung Einkommensteuertarifestufen	-924	-2.394	-2.952	-3.012	-3.012	-3.012
Senkung Körperschaftsteuer	0	0	-500	-1.000	-1.000	-1.000
Sonstige Maßnahmen (u. a. (Öko-)Investitionsfreibetrag)	-1.086	-1.719	-2.296	-2.318	-2.318	-2.318
Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen	-7.320	-11.724	-1.999	-966	-964	-954
Einmalzahlungen 2022 ¹	-4.580	0	0	0	0	0
Steuerfreie Teuerungsprämie	-300	-300	0	0	0	0
Teuerungsabsetzbetrag	0	-620	0	0	0	0
Vorziehen Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag	-140	-140	0	0	0	0
Einmalzahlung Pensionisten 2023	0	-650	0	0	0	0
Aussetzen Pensionsaliquotierung	0	0	-166	-200	-200	-200
Stromkostenbremse	-170	-2.150	-1.120	0	0	0
Abfederung Netzverlustkosten	0	-558	0	0	0	0
Wohn- und Heizkostenzuschuss	0	-675	0	0	0	0
Unternehmens-Energiekostenzuschuss I	-860	0	0	0	0	0
Unternehmens-Energiekostenzuschuss II inkl. Pauschalmodell 2023	0	-4.200	0	0	0	0
Sonstige Maßnahmen ²	-1.270	-2.431	-713	-766	-764	-754
Energiekrisenbeiträge für Strom und fossile Energieträger	450	2.232	-360	0	0	0
Strategische Gasreserve	-3.800	-95	-95	-25	0	0
Budgeterhöhung Landesverteidigung	0	-680	-1.090	-1.490	-2.001	0
Insgesamt	-22.454	-18.870	-12.007	-10.403	-9.758	-7.447
Davon einnahmenseitig	-4.232	-4.926	-6.512	-6.200	-5.705	-5.405
Davon ausgabenseitig	-18.222	-13.944	-5.495	-4.203	-4.053	-2.042
Insgesamt (in % des BIP)	-5,0	-3,9	-2,4	-1,9	-1,7	-1,3

*) Negative Werte bedeuten eine Reduktion des Finanzierungssaldos. Darstellung berücksichtigt nur Maßnahmen deren budgetärer Wirkungsbeginn 2020 oder danach liegt.

1) Einmalzahlung Familienbeihilfe, Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen & Pensionisten, Energiekostenausgleich, erhöhter Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus.

2) U. a. Energiepaket (z. B. Senkung Energieabgaben), Aufstockungen Wohnschirm, Senkung Beiträge UVA, Senkung Dienstgeberbeiträge FLAF, Anhebung Grenzen für Land- und Forstwirtschaft, Anhebung Kindermehrbetrag.

Quelle: FISK-Einschätzung auf Basis von offiziellen Budgetunterlagen (z. B. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)).

Wie im Vorjahr ist die Wirkung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen im Jahr 2023 stark durch Maßnahmen geprägt, die infolge des Energiepreisschocks des Jahres 2022 und des dadurch maßgeblich verursachten Anstiegs der Inflation beschlossen wurden. Die budgetäre Belastung durch die Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen wurde 2022 zu einem wesentlichen Teil durch diverse Einmalzahlungen an Haushalte verursacht. Im Jahr 2023 ist die budgetäre Wirkung der Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen hingegen vor allem durch Maßnahmen geprägt, deren Saldowirkung von der Entwicklung der Energie-

³ Exklusive Einkommen aus Kapitalvermögen.

preise 2023 und 2024 abhängt. Hierzu gehören die Energiekrisenbeiträge für Strom sowie fossile Energieträger⁴, die Stromkostenbremse⁵, der Energiekostenzuschuss (EKZ) II⁶ und das Pauschal-fördermodell für Kleinst- und Kleinunternehmen⁷. Die zu erwartenden Endkundenpreise von Strom und Gas im Geltungszeitraum der Maßnahmen sind dabei die zentralen Parameter, um die zu erwartenden budgetären Belastungen durch die genannten Maßnahmen zu bestimmen. Laut FISK-Abschätzungen (Tabelle 4) übersteigen die Ausgaben für Stromkostenbremse und EKZ II die zusätzlichen Einnahmen aus den Energiekrisenbeiträgen. Allerdings sind die budgetären Wirkungen dieser Maßnahmen in entgegengesetzter Weise von der Entwicklung der Energiepreise abhängig. Eine Zunahme der durchschnittlichen Endverbraucherpreise für Strom um 10 Euro/MWh im Jahr 2023 würde zum Beispiel die Ausgaben für die Stromkostenbremse um 0,1 Mrd Euro und für den EKZ II (inkl. Pauschal-fördermodell) um 0,2 Mrd Euro erhöhen. Gleichzeitig würde ein um 10 Euro/MWh höherer durchschnittlicher Erzeugerpreis zu zusätzlichen Einnahmen aus dem Energiekrisenbeitrag für Strom von 0,5 Mrd Euro führen.⁸

Tabelle 5: Saldowirkung von Maßnahmen zur Automatisierung der realen Wertsicherung

Maßnahmen (absolute budgetäre Wirkung in Mio EUR versus 2019*)	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Inflationsindexierung EStG	0	-1.520	-4.988	-7.447	-9.447	-11.328
Valorisierung monetärer Sozialleistungen ¹	0	-30	-70	-79	-85	-85
Valorisierung Familienleistungen ²	0	-341	-756	-1.013	-1.216	-1.216
Insgesamt	0	-1.890	-5.815	-8.540	-10.749	-12.629
Insgesamt (in % des BIP)	0,0	-0,4	-1,1	-1,6	-1,9	-2,2

*) Negative Werte bedeuten eine Reduktion des Finanzierungssaldos. Die Darstellung berücksichtigt nur Maßnahmen, deren budgetärer Wirkungsbeginn 2020 oder danach liegt.

1) Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Wiedereingliederungsgeld, Umschulungsgeld, Studienbeihilfe.

2) Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, Kinderbetreuungsgeld, Familienzeitbonus, Kinderabsetzbetrag.

Quelle: FISK-Einschätzung auf Basis von offiziellen Budgetunterlagen (z. B. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)).

In den vergangenen Monaten wurden zudem weitere budgetär einflussreiche Maßnahmen beschlossen. Hierzu gehören einerseits neue Entlastungsmaßnahmen für Pensionistinnen und Pensionisten, wie die neuerliche Einmalzahlung eines Teuerungsausgleichs für Beziehende kleiner und mittlerer Pensionen im Jahr 2023 sowie die Aussetzung der Aliquotierung der Pensionen für Pensionsantritte 2023 und 2024. Weiters budgetär bedeutsam sind die teilweise Übernahme der erhöhten Netzverlustkosten und die Gewährung von Zweckzuschüssen an die Länder (für Wohn- und Heizkostenzuschüsse).

4 Für das Aufkommen des Energiekrisenbeitrags Strom (EKB-S) wurden eine steuerlich relevante Jahresproduktionsmenge von 50 TWh und – unter Berücksichtigung der am 10. Mai 2023 im Ministerrat beschlossenen Verschärfungen – eine Erlösabschöpfung von 50 Euro pro MWh unterstellt. Der EKB-S ist eine abzugsfähige Betriebsausgabe und reduziert daher das Körperschaftsteueraufkommen im Folgejahr.

5 Die zu erwartende budgetäre Wirkung der Stromkostenbremse inklusive des Ergänzungszuschusses für größere Haushalte wurde auf Basis von Daten zum Stromkonsum auf Haushaltsebene aus der Konsumerhebung 2019/20 abgeschätzt.

6 Die Abschätzung der budgetären Auswirkungen des EKZ II beruht auf Daten der Statistik Austria zu sektorspezifischen Energieverbräuchen nach Energieträgern aus dem Jahr 2019. Nicht abbildbaren unternehmensspezifischen Einschränkungen der Förderrichtlinie sowie nicht vollständiger Ausschöpfung wird Rechnung getragen, indem die Schätzung des EKZ II mit einem Ausschöpfungsfaktor skaliert wird, der sich aus einem Vergleich der eingegangenen Anträge zum EKZ I sowie einer mit der geschilderten Methodik erfolgten Abschätzung der budgetären Auswirkungen des EKZ I ergibt.

7 Die Energiekostenpauschale ist für Unternehmen vorgesehen, deren errechnete Energiekostenzuschüsse die Zuschussuntergrenzen des Energiekostenzuschusses I und II unterschreiten würden.

8 Auswirkungen höherer Strompreise auf die wirtschaftliche Entwicklung bleiben hier unberücksichtigt.

Infolge der zuvor genannten Maßnahmen belasten die Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen das Budget im Jahr 2023 deutlich stärker als im Vorjahr. Darüber hinaus führen die Senkungen der Einkommensteuersätze der 2. (ab 1. Juli 2022) und 3. Tarifstufe (ab 1. Juli 2023), die etappenweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes sowie weitere Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform zu einer permanenten Verschlechterung des Budgetsaldos. Der sukzessive Rückgang der COVID-19-Maßnahmen entlastet den Staatshaushalt über den gesamten Prognosehorizont. Der signifikante Rückgang der budgetären Belastung der COVID-19-Maßnahmen 2023 ist insbesondere auf das Auslaufen der COVID-19-Kurzarbeit und der COFAG-Unterstützungen im Jahr 2022 zurückzuführen.

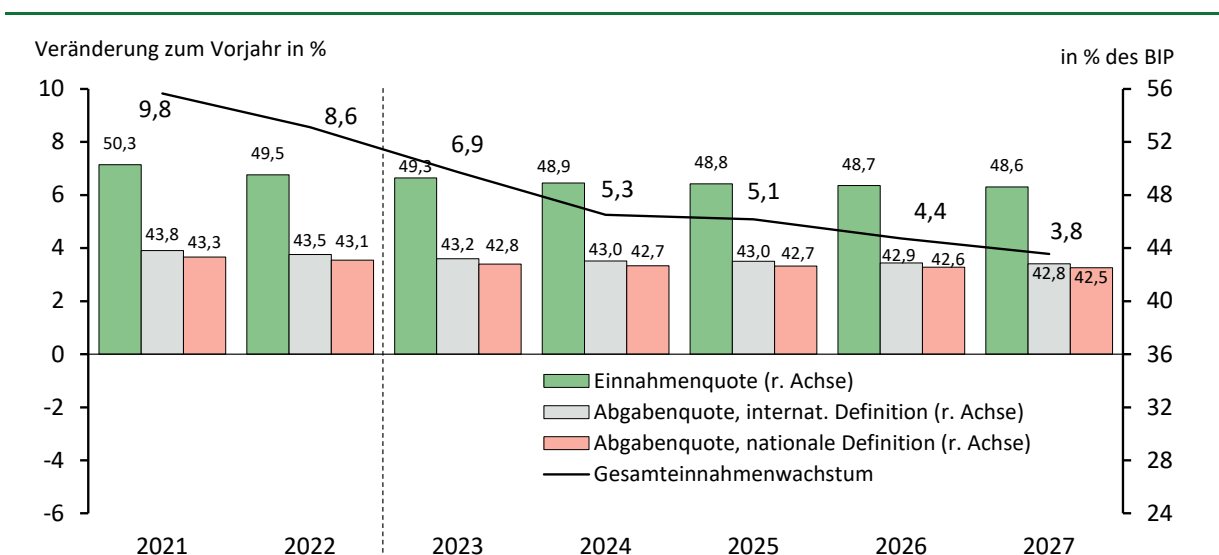
Zudem verursachen auch die im Jahr 2022 beschlossenen Maßnahmen zur realen Wertsicherung von Einkommen und staatlichen Transfers ab 2023 eine erhebliche budgetäre Belastung (Tabelle 5). Die durch die Indexierung der Grenzen der Einkommensteuertarifstufen anvisierte reale Wertsicherung von Nettoeinkommen erfolgte jedoch auch in der Vergangenheit, allerdings mittels diverser Steuerreformen in diskretionären Sprüngen (siehe Fiskalrat, 2022; S. 27–29).

In Summe sinkt die budgetäre Belastung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen über den gesamten Prognosehorizont. Während sich der Defiziteffekt 2023 und 2024 noch hauptsächlich aus ausgabenseitigen Maßnahmen erklärt, dominiert ab 2025 die Wirkung der Einnahmensenkungen.

2.3 Gesamtstaatliche Einnahmenentwicklung

Für die gesamtstaatlichen Einnahmen wird ausgehend von 221,7 Mrd Euro im Jahr 2022 ein kräftiger Anstieg auf 283,8 Mrd Euro im Jahr 2027 erwartet, der allerdings analog zur nominellen Wirtschaftsentwicklung im Prognosehorizont an Dynamik verliert (Grafik 7). Für die Einnahmenquote wird für das Jahr 2023 ein leicht niedrigeres Niveau von 49,3% des BIP im Vergleich zum Vorjahr erwartet, bevor in den Folgejahren u. a. aufgrund der tendenziell aufkommensenkenden Maßnahmen ein Rückgang der Einnahmenquote prognostiziert wird. Für das Aufkommen der wichtigsten Einzelsteuern siehe Tabelle 6.

Grafik 7: Staatseinnahmen 2021 bis 2027



Quellen: Statistik Austria und FISK-Frühjahrsprognose 2023.

Die Entwicklung der **indirekten Steuern** (ESVG-Code D.2 Produktions- und Importabgaben) wird maßgeblich durch den Wachstumspfad des nominellen privaten Konsums bestimmt. Nach einem

außerordentlichen Wachstum des privaten Konsums von 12% im Vorjahr sollte sich die Dynamik wieder verlangsamen, wobei Wachstumsraten (2023: +8,3%, 2024: +5,8%) weiterhin deutlich über den durchschnittlichen historischen Werten erwartet werden. Die Veränderung des Mehrwertsteueraufkommens, das 2022 (+15,5%) zusätzlich vom Auslaufen der befristeten Steuersatzsenkung (v. a. in der Gastronomie und im Tourismus) profitiert hat, folgt weitgehend der Dynamik des nominellen privaten Konsums, wobei aufgrund des außergewöhnlich hohen impliziten Steuersatzes 2022 (Mehrwertsteueraufkommen im Verhältnis zum privaten nominellen Konsum = 15,7%) eine schrittweise Rückkehr zu früheren Werten und damit eine leicht unterproportionale Entwicklung unterstellt wurde (2023: +7,5%, 2024: +5,2%). Die Verbrauchsabgaben entwickeln sich 2023 und 2024 mit einem durchschnittlichen Anstieg um 11,3% besonders dynamisch, während danach mit einem Wachstum von rund 1,9% p. a. gerechnet wird. Getragen wird das hohe Wachstum in diesem und im nächsten Jahr von der schrittweisen Anhebung der CO₂-Abgabe sowie dem Wiedereinsetzen der Energieabgaben ab 2024, während für die Mineralöl- und Normverbrauchsabgabe über den gesamten Prognosehorizont großteils absolute Rückgänge der Aufkommen erwartet werden. Auch für die sonstigen Gütersteuern ergibt sich ein differenziertes Bild mit beispielsweise inflationsbedingt starker Entwicklung der Versicherungssteuer und deutlich gedämpfter Entwicklung der Grunderwerbsteuer aufgrund der nachlassenden Dynamik der Immobilienpreise. Die sonstigen Produktionsabgaben bestehen großteils aus lohnsummenabhängigen Abgaben (v. a. Beitrag zum FLAF und Kommunalsteuer) und folgen daher der kräftigen Entwicklung der Arbeitnehmerentgelte. Für 2023 ist zudem ein außergewöhnlich hohes Aufkommen aufgrund der Abfuhr des Energiekostenbeitrags Strom (EKB-S) zu erwarten.

Wie bereits im Jahr 2021 (+15,2%) waren auch 2022 die **direkten Steuern** (ESVG-Code D.5 Einkommen- und Vermögensteuern; Grafik 8) von einer außergewöhnlich starken Entwicklung (+13,7%) geprägt. Mitverantwortlich waren die Körperschaftsteuer (+39,7%) und die veranlagte Einkommensteuer (+39,0%) mit den größten relativen Zuwächsen, die sich wohl – wie 2021 – durch Aufholeffekte nach dem Einbruch 2020 erklären. Mittelfristig wird für beide Steuern, ausgehend von diesem hohen Niveau, eine schwächere durchschnittliche Entwicklung erwartet (ESt: -0,9% p. a., KÖSt: +1,5% p. a.). Verantwortlich dafür sind eine Reihe von aufkommensenkenden Maßnahmen – ESt: v. a. Senkung 2. ESt-Stufe, Anhebung Familienbonus, Kindermehrbetrag, Kinderabsetzbetrag, Verkehrsabsetzbetrag und Teuerungsabsetzbetrag (nur 2023) sowie KÖSt: v. a. schrittweise Senkung des Steuersatzes von 25% auf 23%, Öko-Investitionsfreibetrag –, die die aufkommenserhöhenden Maßnahmen (v. a. Energiekrisenbeitrag fossile Energieträger)⁹ überwiegen. Mit Beginn des heurigen Jahres trat die Inflationsindexierung des EStG in Kraft. Zusätzlich treten über den gesamten Prognosehorizont weitere lohnsteuersenkende Maßnahmen (v. a. erstmalige Wirkung der Senkung der zweiten Einkommensteuerstufe für das Gesamtjahr, Senkung der dritten Einkommensteuerstufe ab Mitte 2023) in Kraft. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen beträgt das erwartete Lohnsteueraufkommenswachstum +6,9% und +7,0% für 2023 und 2024. Ohne das Einsetzen der Maßnahmen würde das Lohnsteueraufkommen durch die Inflationsindexierung des EStG heuer über der Entwicklung der Arbeitnehmerentgelte liegen und nächstes Jahr darunter. Verantwortlich dafür ist die verzögerte Berücksichtigung der Inflation bei der Indexierung, die für heuer hohe Reallohnzuwächse und für nächstes Jahr Reallohnverluste im steuerlichen Sinn¹⁰ impliziert. Ohne Indexierung des EStG wäre das prognostizierte Wachstum des Lohnsteueraufkommens mit +11,6% bzw. +15,6% in den Jahren 2023 und 2024 deutlich höher gewesen. Für die Kapitalertragsteuer wird aufgrund des Zinsanstiegs mit einer starken Entwicklung gerechnet, die in der Prognose durchschnittlich 6,3% p. a. beträgt.

⁹ Die Auswirkung der globalen Mindestbesteuerung von multinationalen Unternehmen wurde in der Prognose noch nicht berücksichtigt.

¹⁰ Reallohn im „steuerlichen Sinn“ ist hier als der Nominallohn zu verstehen, der nicht mit der Inflationsrate der gleichen Periode, sondern mit jener deflationiert wird, die laut EStG heranzuziehen ist.

Tabelle 6: Aufkommensprognose der wichtigsten Einzelsteuern laut ESVG und deren subsektorale Aufteilung 2021 bis 2027

in Mio EUR	Art*)	ESVG	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Mehrwertsteuer	GB	D.21	30.872	35.658	38.321	40.296	42.284	44.118	45.828
Lohnsteuer	GB	D.51	31.096	32.596	34.843	37.270	39.560	41.512	43.426
Körperschaftsteuer	GB	D.51	10.180	14.216	14.456	14.366	14.306	14.743	15.298
Veranlagte Einkommensteuer	GB	D.51	4.880	6.783	5.345	6.005	6.135	6.313	6.481
Mineralölsteuer	GB	D.21	4.201	3.994	4.078	4.078	4.073	4.072	4.063
Kapitalertragsteuer	GB	D.51	4.217	4.336	4.266	4.383	4.837	5.379	5.877
Motorbezogene Versicherungssteuer	GB	D.59	2.680	2.731	2.794	2.852	2.895	2.965	3.037
Tabaksteuer	GB	D.21	2.073	2.075	2.154	2.207	2.260	2.311	2.337
Grunderwerbsteuer	GB	D.21	1.658	1.693	1.407	1.440	1.475	1.511	1.548
Versicherungssteuer	GB	D.21	1.287	1.366	1.448	1.521	1.582	1.629	1.662
Energieabgabe	GB	D.21	925	345	25	995	839	858	875
Normverbrauchsabgabe	GB	D.21	406	423	435	432	411	381	368
Stabilitätsabgabe	GB, B	D.29	95	124	124	124	124	124	124
Beitrag zum FLAF	B	D.29	5.997	6.322	6.554	7.150	7.553	7.902	8.228
Energiekrisenbeitrag Strom**) (ORF-Programmtergelte***)	B	D.29	0	(450)	2.250	0	0	0	0
Bundeskammerbeiträge	B	D.51	621	632	686	746	787	824	857
Landeskammerbeiträge	L	D.51	1.505	1.506	1.637	1.779	1.878	1.965	2.046
Wohnbauförderungsbeitrag	L	D.51	1.229	1.299	1.414	1.543	1.630	1.705	1.775
Kommunalsteuer	G	D.29	3.531	3.846	4.196	4.600	4.875	5.111	5.335
Grundsteuern	G	D.29	770	784	799	814	830	845	861
Sonstige Steuern	-	-	4.288	4.718	5.552	6.012	6.360	6.807	7.061
Steuern gesamt	-	-	113.221	126.184	133.525	139.331	145.416	151.800	157.817
Subsektorale Aufteilung			2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Bund			75.450	84.086	89.928	93.020	97.120	101.402	104.475
ausschließliche Bundesabgaben			10.784	11.963	15.313	14.220	15.034	15.832	13.584
Ertragsanteile			64.666	72.123	74.615	78.799	82.086	85.570	90.891
Länder ohne Wien			14.289	16.708	17.423	18.519	19.365	20.252	21.567
ausschließliche Landesabgaben			1.373	1.447	1.558	1.678	1.759	1.835	1.906
Ertragsanteile			12.916	15.262	15.865	16.841	17.606	18.418	19.661
Wien			8.537	9.572	9.868	10.472	10.902	11.373	12.041
ausschl. Gemeinde-/Landesabgaben			1.776	1.910	2.006	2.146	2.209	2.291	2.369
Ertragsanteile			6.761	7.662	7.862	8.327	8.693	9.082	9.673
Gemeinden ohne Wien			12.819	13.680	13.983	14.797	15.364	15.984	16.831
ausschließliche Gemeindeabgaben			3.875	4.120	4.291	4.557	4.692	4.852	5.002
Ertragsanteile			8.944	9.560	9.692	10.239	10.672	11.132	11.829
Steuern gesamt (ohne Kammern)			111.095	124.046	131.202	136.807	142.750	149.011	154.914
Steuern gesamt			113.221	126.184	133.525	139.331	145.416	151.800	157.817

Quellen: Statistik Austria, FISK-Frühjahrsprognose 2023 und eigene Berechnungen.

Anmerkung: Die Darstellung der Ertragsanteile erfolgt kassamäßig auf Basis des Ertragsanteilrechners des BMF und einer Kassadatenanpassung (in der VGR erfolgt die Buchung der Ertragsanteile nahezu kassamäßig). Berechnungen für die Jahre 2023 und danach mit Schlüssel für 2022 unter Berücksichtigung der Änderungen des FAG 2017 (Erhöhung der Ertragsanteile der Gemeinden und Länder in den Jahren 2020 bis 2023 sowie 2021 (kassamäßig) für die Gemeinden laut WFA; aufgrund der starken konjunkturellen Erhöhung ohne Sondervorschüsse an Gemeinden). Die Ertragsanteile des Bundes enthalten Mittel aus Vorwegabzügen (FLAF, EU-Beiträge der Länder, etc.). Ausschließliche Bundesabgaben wurden residual ermittelt. Die Kammern sind vom ÖSTP ausgenommen und daher in der subsektoralen Aufteilung gesondert ausgewiesen.

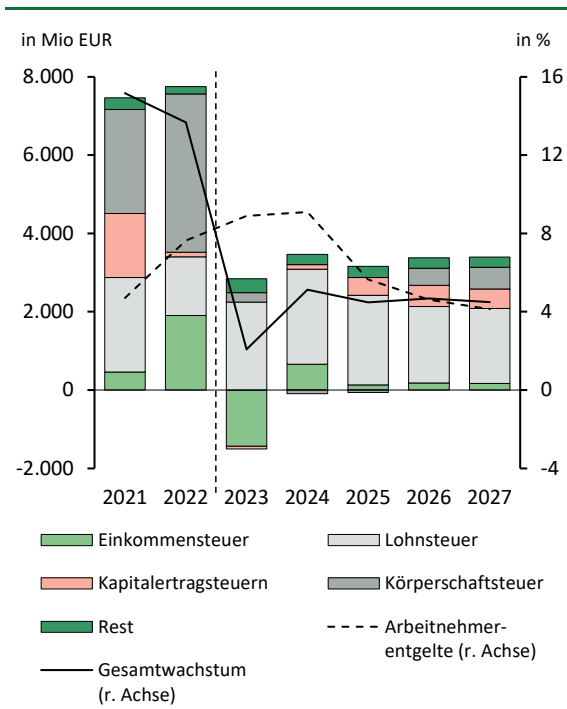
*) GB: gemeinschaftliche Bundesabgabe, B: ausschl. Bundesabgabe (inkl. staatliche Einheiten im Bundessektor), L: ausschl. Landesabgabe (inkl. staatliche Einheiten im Landesektor), G: ausschl. Gemeindeabgabe. **) Energiekrisenbeitrag für fossile Energieträger wird im Aufkommen der Körperschaftsteuer berücksichtigt. Energiekrisenbeitrag Strom 2022 nicht in Summe, da von Statistik Austria noch nicht berücksichtigt. ***) ORF-Programmtergelte ab 2024 ohne 10% Umsatzsteuer.

Das Aufkommen der **Sozialbeiträge** (ESVG-Code D.6, Grafik 10) ist stark von der Entwicklung der Arbeitnehmerentgelte geprägt. Aufgrund der – der Inflationsentwicklung nachgelagerten – Lohnabschlüsse ergibt sich – nach einem unterproportionalen Zuwachs 2022 (+5,3%) – für 2023 und 2024 ein Wachstum von 7,9% bzw. 8,2%, das die nominelle BIP-Entwicklung übertreffen sollte. Das Aufkommen der lohnabhängigen Sozialbeiträge folgt allerdings auch nicht exakt proportional der Lohn- und Gehaltssumme. Dies liegt an der mit zwei Jahren verzögerten Indexierung der Höchstbeitragsgrundlage, die die Aufkommensdynamik 2023 und 2024 etwas bremst und ab 2025 wieder beschleunigt. Mittelfristig wird aufgrund der Angleichung der Dynamik von Arbeitnehmerentgelten und nominellem BIP mit einer weitgehend konstanten Quote der Sozialbeiträge in Prozent des BIP (2027: 15,6%) gerechnet.

Die Einnahmen der sonstigen Hauptkategorien sind in Grafik 11 abgebildet. Die derzeitige Inflationsentwicklung führt zeitlich etwas verzögert zu einem Anstieg der Produktionserlöse des Staates (ESVG-Code P.10, u. a. Mieten, Gebühren mit Gegenleistung, Erlöse von dem Sektor Staat zugehörigen Einheiten wie ÖBB, Wiener Linien, Museen und anderen Kultureinrichtungen). Durch die zeitlich verzögerte Wirkung der Inflation wird in der Fiskalprognose der höchste Anstieg der Produktionserlöse für die Jahre 2023 und 2024 (jeweils +6,8% p. a.) erwartet. In den Folgejahren verlangsamt sich das Wachstum wieder auf durchschnittlich 4,6% p. a. Die Entwicklung der **Vermögenseinkommen** (ESVG-Code D.4) wird 2023 von hohen Ausschüttungen (u. a. durch die Sonderdividenden vom Verbund und der OMV) getrieben. Über den gesamten Prognosehorizont wird ein durchschnittliches Wachstum von 4,0% p. a. erwartet, das sich großteils durch den laufenden Zinsanstieg erklärt. Gedämpft wird die Gesamtentwicklung der Vermögenseinkommen durch den Ausfall der Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank an den Bund. Die sonstigen laufenden Transfers (ESVG-Code D.7) sowie die erhaltenen Vermögenstransfers (ESVG-Code D.9) weiten sich im Prognosehorizont im Ausmaß der erhaltenen Einnahmen aus der europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) aus. Diesen zusätzlichen Einnahmen stehen die entsprechenden Ausgaben der bewilligten Projekte auf der Ausgabenseite gegenüber. In Summe bleibt die Dynamik der sonstigen Einnahmekategorien (P.10, D.3, D.4, D.7 und D.9) mit 4,5% p. a. im Prognosehorizont leicht unter dem gesamten Einnahmenwachstum im gleichen Zeitraum (+5,1% p. a.) zurück.

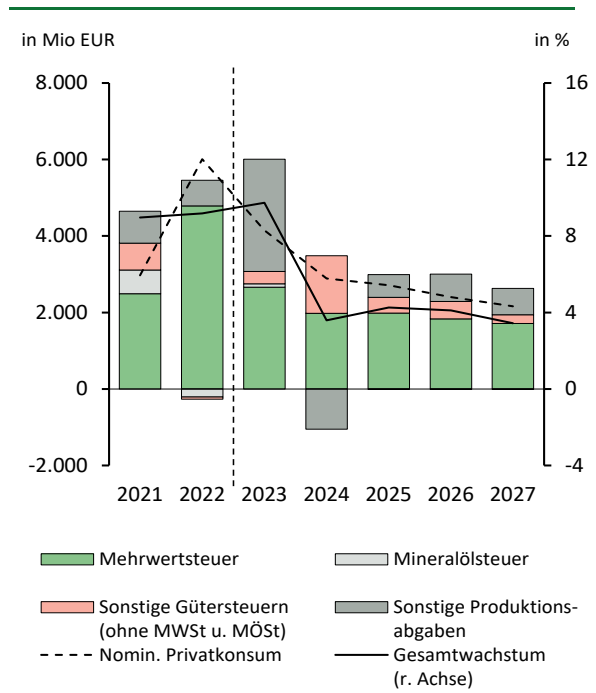
Grafiken zur Entwicklung ausgewählter Einnahmekategorien des Staates

Grafik 8: Direkte Steuern
(Veränderung zum Vorjahr)



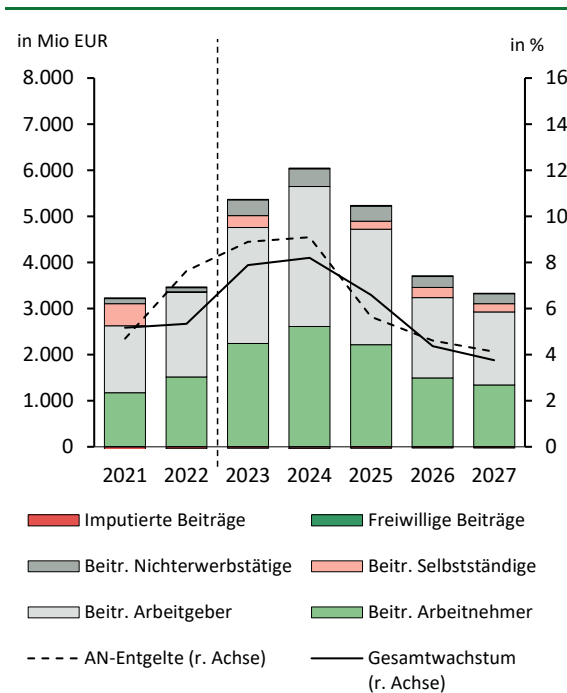
Quellen: Statistik Austria, WIFO und FISK-Frühjahrsprognose 2023.

Grafik 9: Indirekte Steuern
(Veränderung zum Vorjahr)



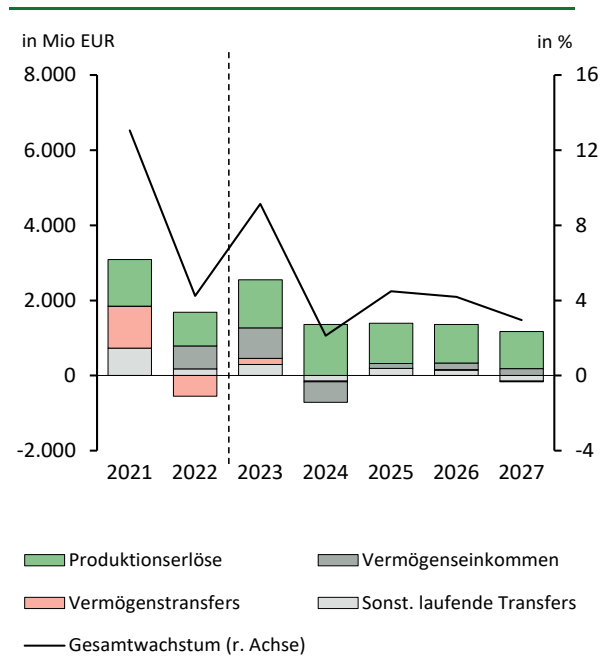
Quellen: Statistik Austria, WIFO und FISK-Frühjahrsprognose 2023.

Grafik 10: Sozialbeiträge
(Veränderung zum Vorjahr)



Quellen: Statistik Austria, WIFO und FISK-Frühjahrsprognose 2023.

Grafik 11: Sonstige Einnahmen
(Veränderung zum Vorjahr)

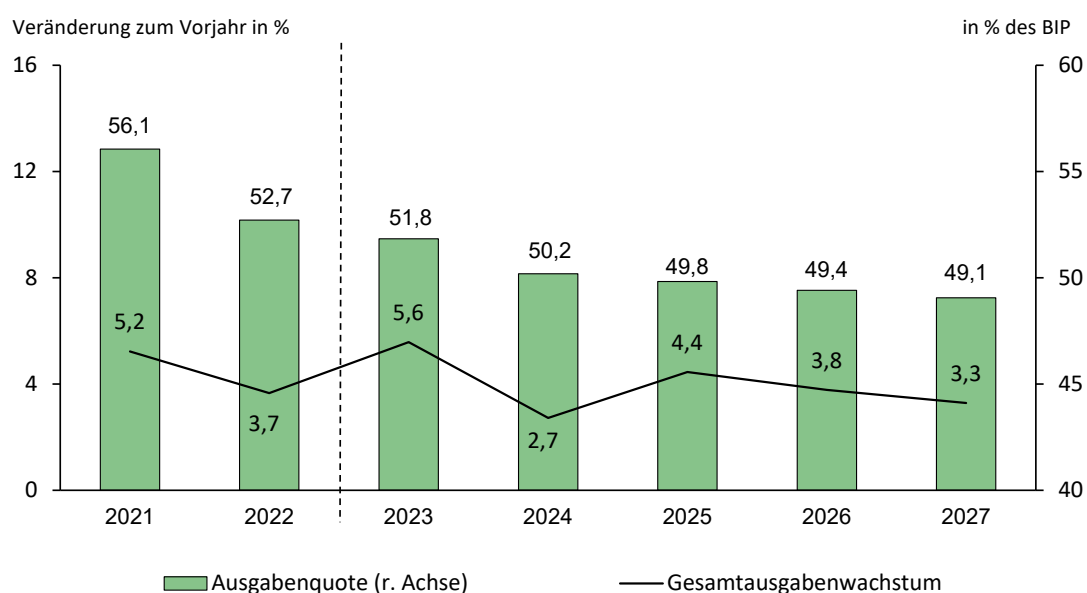


Quellen: Statistik Austria und FISK-Frühjahrsprognose 2023.

2.4 Gesamtstaatliche Ausgabenentwicklung

Die FISK-Prognose erwartet für das Jahr 2023 erneut einen deutlichen Anstieg der Staatsausgaben im Vorjahresvergleich um 5,6% bzw. um 13,2 Mrd Euro auf 249,1 Mrd Euro. Die Entlastung der Staatsausgaben durch den Rückgang der COVID-19-bedingten Ausgaben um 4,2 Mrd Euro¹¹ wird durch die Ausweitung der Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen um 2,9 Mrd Euro und inflationsbedingt hohe Wachstumsraten einzelner Ausgabenkategorien reduziert. Die Budgetwirkung der temporären Maßnahmen nimmt ab 2024 deutlich ab und lässt die Ausgabenquote von 51,8% im Jahr 2023 auf 50,2% im Folgejahr sinken. Die Auswirkung der hohen Inflation auf die Ausgaben vermindert sich durch die Indexierung der Sozialleistungen auf Basis der Inflation der Vorjahre erst ab dem Jahr 2025. Auf Basis des derzeitigen Gesetzesstandes geht die Ausgabenquote bis zum Jahr 2027 kontinuierlich auf 49,1% zurück.

Grafik 12: Staatsausgaben 2021 bis 2027



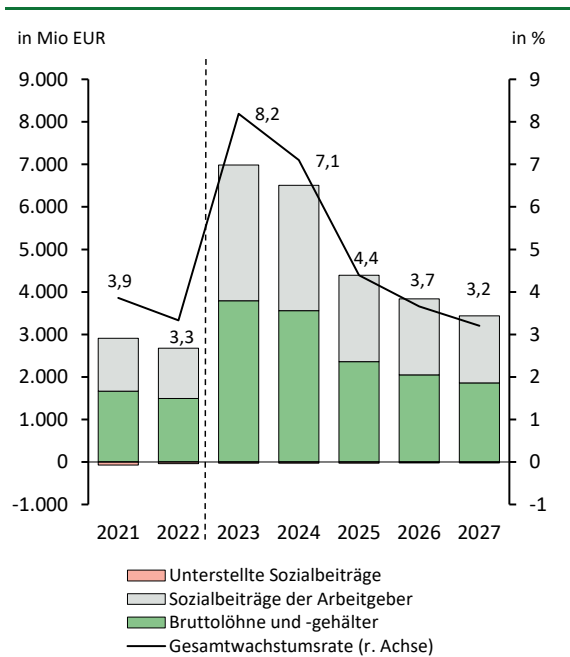
Quellen: Statistik Austria und FISK-Frühjahrsprognose 2023.

Nach anhaltend hohen Ausgaben für **Vorleistungen** (ESVG-Code P.2) im Gesundheitsbereich im Jahr 2022, insbesondere für COVID-19-Tests und -Impfungen, wird für das Jahr 2023 diesbezüglich ein deutlicher Rückgang erwartet (Grafik 15). Trotz hoher Inflation und der Erhöhung des Verteidigungsbudgets, wodurch sich auch die Ausgaben für Vorleistungen erhöhen, kommt es insgesamt in dieser Kategorie zu einem Rückgang um 0,8% gegenüber 2022. Auch im Jahr 2024 wirkt ein weiterer erwarteter Rückgang der COVID-19-bezogenen Ausgaben dem inflationsbedingten Anstieg der Vorleistungen und den geplanten jährlichen – wenn auch im Vergleich zu 2023 geringeren – Steigerungen der Verteidigungsausgaben entgegen. Folglich liegt die Wachstumsrate mit 2,4% unterhalb der Inflationsrate. In den Folgejahren bleiben – bedingt durch die nachlassende Inflation – die Wachstumsraten der Ausgaben für Vorleistungen mit durchschnittlich 2,8% p. a. niedrig.

¹¹ Inkl. Anstieg der Investitionsprämie.

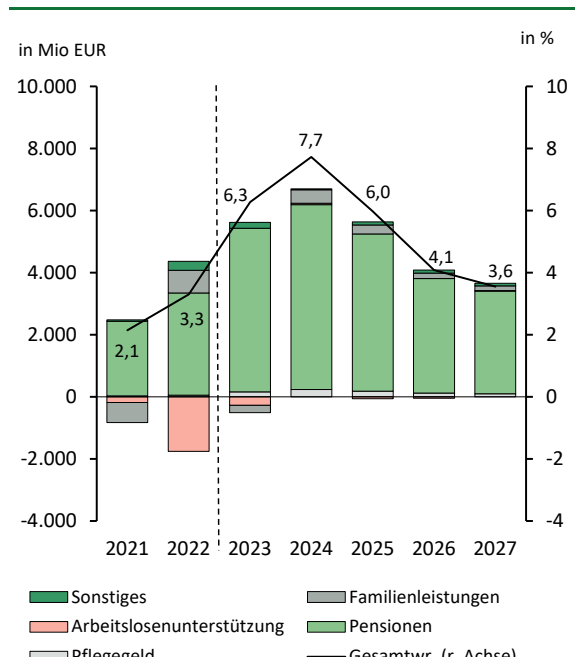
Grafiken zur Entwicklung ausgewählter Ausgabenkategorien des Staates

Grafik 13: Arbeitnehmerentgelte
(Veränderung zum Vorjahr)



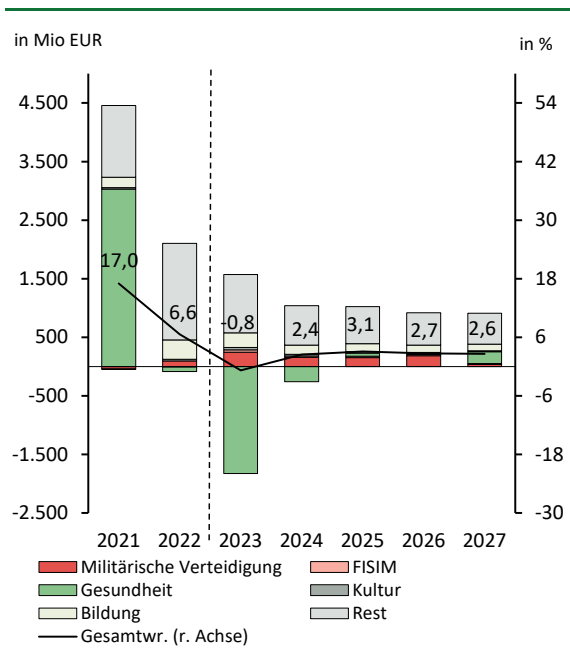
Quellen: Statistik Austria und FISK-Frühjahrsprognose 2023.

Grafik 14: Monetäre Sozialleistungen
(Veränderung zum Vorjahr)



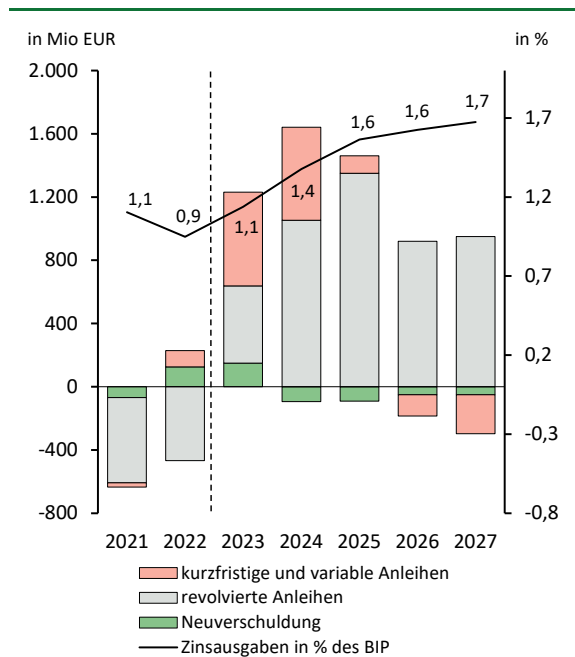
Quellen: Statistik Austria und FISK-Frühjahrsprognose 2023.

Grafik 15: Vorleistungen
(Veränderung zum Vorjahr)



Quellen: Statistik Austria und FISK-Frühjahrsprognose 2023.

Grafik 16: Zinsausgaben
(Veränderung zum Vorjahr)



Quellen: Statistik Austria und FISK-Frühjahrsprognose 2023.

Bei den **Subventionen** (ESVG-Code D.3) kommt es im Jahr 2023 trotz des Endes der COVID-19-Pandemie und des damit verbundenen Wegfalls von Kurzarbeits- und COFAG-Hilfen im Ausmaß von 2,2 Mrd Euro¹² gegenüber 2022 zu einer sprunghaften Zunahme der Ausgaben in Folge der Energiekrise. Nach 2,0 Mrd Euro Subventionszahlungen im Jahr 2022 im Rahmen der Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen (v. a. Energiekostenausgleich und Energiekostenzuschuss) erwartet die FISK-Prognose für das Jahr 2023 Subventionen für Energiekosten im Ausmaß von 7,4 Mrd Euro. Bei den Auszahlungen für die Strompreisbremse, die die Bundesregierung an die Energieanbieter zur Deckelung der Stromkosten der Privathaushalte leistet, rechnet die FISK-Prognose mit zusätzlich 2,2 Mrd Euro im Jahr 2023¹³. Für den Energiekostenzuschuss II¹⁴ zur Abfederung der Energiekosten der Unternehmen geht eine Schätzung von 4,2 Mrd Euro im Jahr 2022 in die Budgetprognose ein¹⁵. Außerdem kommt es ab dem Jahr 2023 zu einem deutlichen Anstieg geplanter Förderungen im Bereich Klimaschutz, u. a. Förderungen von klimafreundlichen Produktionsprozessen („Transformation Industrie“) zur Steigerung der Energieeffizienz und der Reduktion des Stromverbrauchs. Im Jahr 2024 gehen die Subventionen gegenüber dem Vorjahr um 5,9 Mrd Euro zurück, v. a. durch den Wegfall des Energiekostenzuschusses II und die geringeren Kosten für die Strompreisbremse, die noch bis Mitte des Jahres gilt. Ab dem Jahr 2025 bis zum Jahr 2027 stabilisieren sich die Ausgaben für Subventionen nach gegenwärtigem Gesetzesstand. Für das Jahr 2027 werden Ausgaben auf einem Niveau von 8,1 Mrd Euro erwartet.

Für die Ausgaben für **monetäre Sozialleistungen** (ESVG-Code D.62) wird im Jahr 2023 ein Zuwachs von 6,3% erwartet (Grafik 14). Neben den Pensionsausgaben und dem Pflegegeld werden ab 2023 weitere Sozialleistungen, u. a. die Familienleistungen, die Studienbeihilfe, und das Krankengeld automatisch (allerdings zeitlich verzögert) auf Basis der Inflation indexiert. Der in diesem Jahr einsetzende Effekt der hohen Inflationsraten auf die Indexierung wird allerdings durch den Wegfall der Einmalzahlungen für Transferempfänger im Rahmen der Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen und den weiteren Rückgang der Zahlungen aus dem Härtefallfonds im Ausmaß von insgesamt 1,0 Mrd Euro abgeschwächt. Die Pensionsausgaben werden auch im Jahr 2023, wie schon im Vorjahr, durch eine weitere Einmalzahlung zusätzlich zur gesetzlichen Pensionsanpassung erhöht, die sich jedoch auf Bezieherinnen und Bezieher von kleinen und mittleren Pensionen beschränkt. Insgesamt wird ein Wachstum der Pensionsausgaben von 8,3% gegenüber dem Vorjahr erwartet. Der volle Effekt des Inflationsanstiegs wird aufgrund der Berechnung der Richtwerte (die Jahre t-1 und t-2 werden berücksichtigt) für die automatische Indexierung erst 2024 voll wirksam und lässt die Pensionsausgaben um 8,7%, die monetären Sozialleistungen insgesamt um 7,7% wachsen. Nach einem weiteren inflationsgetriebenen Zuwachs der monetären Sozialleistungen von 6,0% im Jahr 2025 gehen die Wachstumsraten bis 2027 auf 3,6% zurück. Die Entwicklung der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützungen ist vom Rückgang der Zahl der Arbeitslosen um 16% zwischen 2023 und 2027 geprägt. Während es im Jahr 2024 aufgrund des verzögerten Effekts der inflationsbedingten Erhöhung der Bruttolöhne und -gehälter auf die Höhe des Arbeitslosengeldes noch zu einer geringfügigen Zunahme der Ausgaben kommt, sinken sie in den beiden Folgejahren.

Bei den Ausgaben für **soziale Sachleistungen** (ESVG-Code D.632) rechnet die FISK-Prognose ebenfalls mit hohen Zuwachsraten, die auf die Inflation zurückgehen, u. a. im Gesundheitsbereich (z. B. durch

12 Es handelt sich nach wie vor um eine vorläufige Summe der Zahlungen im Jahr 2022, insbesondere in Bezug auf den Fixkostenzuschuss.

13 Der Kostenanstieg von 2,3 Mrd Euro für die Strompreisbremse im Jahr 2023 ergibt sich gegenüber den Kosten des Jahres 2022, in dem die Strompreisbremse ab Dezember gegolten hat.

14 Inkl. Pauschalförderungen.

15 Hinzu kommt die teilweise Übernahme der gestiegenen Netzverlustkosten durch die Bundesregierung, die den Anstieg der Netzentgelte für Haushalte und Unternehmen im Jahr 2023 abfedern soll.

Erhöhung der Tarife für Vertragsärzte). Für das Jahr 2023 wird eine weitere Reduktion der Ausgaben für COVID-19-Gesundheitsleistungen angenommen. Zusätzliche Ausgaben werden für die soziale Hilfe erwartet, v. a. bei Wohn- und Heizkostenzuschüssen, die allerdings in den Folgejahren wieder zurückgehen. Insgesamt ergibt sich für das Jahr 2023 ein Wachstum der Ausgaben für soziale Sachleistungen von 9,1%. Für den Zeitraum 2024 bis 2027 bedingen niedrigere Inflationsraten ein geringeres durchschnittliches Wachstum von 5,1% pro Jahr.

Für die **Arbeitnehmerentgelte** (ESVG-Code D.1) der im Sektor Staat Beschäftigten wird in den Jahren 2023 und 2024 ein deutliches Wachstum von 8,2% bzw. 7,1% (Grafik 13) erwartet. Neben den vereinbarten Lohnerhöhungen von 7,3% für 2023 (Gehaltsabschluss der Gewerkschaft öffentlicher Dienst) tragen zusätzliche Ausgaben für das Bundesheer und die Dienstrechts-Novelle (v. a. eine Erhöhung von Einstiegsgehältern im öffentlichen Dienst) zum Anstieg bei. Zwischen 2025 und 2027 gehen die jährlichen Wachstumsraten von 4,4% auf 3,2% zurück, da sich die erwarteten Lohnabschlüsse an den relevanten Inflationsraten der Vorjahre orientieren.

Der Rückgang der Ausgaben für **Bruttoinvestitionen** (ESVG-Code P.5) um 9,8% im Jahr 2023 liegt in den einmaligen Kosten für die Beschaffung der strategischen Gasreserve im Vorjahr begründet. Deutliche Ausgabenzuwächse werden hingegen im Bereich Schienenverkehr aufgrund einer Ausweitung der geplanten Investitionen im ÖBB-Rahmenplan im Jahr 2023 erwartet. Die Erhöhung des Verteidigungsbudgets bedeutet einen signifikanten jährlichen Anstieg der Bruttoinvestitionen in diesem Bereich zwischen 2023 und 2026. Die Entwicklung in der Kategorie **Vermögenstransfers** (ESVG-Code D.9) ist im Prognosezeitraum von den Ausgaben für die Investitionsprämie geprägt, die ab dem Jahr 2024 stark rückläufig sind.

Die **Zinsausgaben** (ESVG-Code D.4 Vermögenseinkommen), die von 2012 bis 2022 in absoluten Zahlen rückläufig waren, steigen ab dem Jahr 2023 bis zum Ende des Prognosehorizonts. Vor allem bis zum Jahr 2025 wird eine merkliche Zunahme um insgesamt 4,1 Mrd Euro gegenüber 2022 erwartet. Bei den kurzfristigen und variabel verzinsten Instrumenten trägt der Anstieg der kurzfristigen Zinsen¹⁶ vor allem in den Jahren 2023 und 2024 zum Wachstum der Zinsausgaben bei. Die vom WIFO prognostizierte Rendite für zehnjährige Staatsanleihen liegt mit 6,0% und 5,7% in den Jahren 2024 und 2025 deutlich über der durchschnittlichen Verzinsung abreifender Anleihen, wodurch der stärkste Anstieg der Zinsausgaben in diesem Zeitraum erwartet wird. Aufgrund hoher Wachstumsraten des nominellen BIP bleibt die Zinsquote auf einem historisch betrachtet moderaten Niveau von 1,7% des BIP im Jahr 2027.

2.5 Gesamtstaatliche Finanzierungssaldo- und Schuldenentwicklung

Die Einnahmenquote wird laut Prognose mittelfristig auf 48,6% im Jahr 2027 sinken. Dies ergibt sich aus gegenläufigen Effekten. Aufgrund des Anstiegs der Lohnquote wird mit einer mittelfristig höheren Sozialbeitragsquote gerechnet. Demgegenüber steht allerdings die Entwicklung von indirekten und direkten Steuern für die – ausgehend von einem hohen Niveau, u. a. auch aufgrund einiger steuersenkender Maßnahmen – eine unterproportionale Entwicklung erwartet wird. Der Rückgang der Ausgabenquote von 52,7% des BIP im Jahr 2022 auf 49,1% des BIP im Jahr 2027 übertrifft jenen der Einnahmenquote deutlich und spiegelt die rückläufige budgetäre Belastung durch die temporären wirtschaftspolitischen Maßnahmen in mehreren Ausgabenkategorien wider: Die Subventionen, nach ihrer nochmaligen Zunahme auf 3,0% des BIP im Jahr 2023, stabilisieren sich ab 2025 auf ihr langjähriges Vorkrisenniveau von 1,4% des BIP. Die Verringerung der Ausgaben für COVID-19-Impfstoffe und -Tests tragen zur schwächeren Entwicklung der Vorleistungen im Verhältnis zum nominellen BIP bei. Bei den

¹⁶ Der WIFO-Prognose liegt die Erwartung weiterer Schritte einer Anhebung der Leitzinssätze durch die Notenbanken zugrunde.

Vermögenstransfers führt der zunehmende Wegfall der Investitionsprämie zu einer deutlich sinkenden Quote von 1,1% im Jahr 2023 auf 0,5% im Jahr 2027. Die Ausgaben für monetäre Sozialleistungen, der größten Kategorie, bleibt jedoch ab 2024 relativ stabil, nachdem sowohl der Effekt der hohen Inflation als auch die starke Zunahme der Anzahl der Pensionen in den Jahren 2022 und 2023 nachlässt. Zusätzlich wird die Entwicklung der Ausgabenquote durch den Teil des BIP-Nenner-Effekts gedämpft, der sich aus dem deutlichen mittelfristigen realen BIP-Wachstum ergibt.

In Summe ergibt dies folgendes Bild für den Finanzierungssaldo: Im Jahr 2023 verbessert er sich auf -2,5% des BIP und befindet sich erstmals seit Beginn der Pandemie über dem Maastricht-Kriterium von -3% des BIP. Im Jahr 2024 kommt es zu einer weiteren deutlichen Verbesserung auf -1,3% des BIP. Unter der Voraussetzung des v. a. ausgabenseitig zurückgehenden Volumens wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf 0,3% des BIP im Jahr 2027 aufgrund der „No-policy-change“-Annahme, verbunden mit nachlassender Inflation und einer stabilen konjunkturellen Entwicklung, setzt sich die budgetäre Erholung in den Jahren 2025 bis 2027 fort. Am Ende des Prognosehorizonts wird ein Finanzierungssaldo von -0,5% des BIP erwartet. Zusammen mit den hohen Wachstumsraten des nominellen BIP resultiert daraus eine Verminderung des Schuldenstands von 78,4% des BIP im Jahr 2022 auf 67,5% des BIP im Jahr 2027. Die Schuldenquote würde 2026 erstmals seit der Finanzkrise 2008/2009 wieder unter 70% des BIP liegen.

Tabelle 7: Detailresultate zu Einnahmen und Ausgaben des Staates 2022 bis 2027

	ESVG-Code	2022	2023	2024	2025	2026	2027
		in % des BIP					
Gesamteinnahmen	TR	49,5	49,3	48,9	48,8	48,7	48,6
Produktions- und Importabgaben	D.2	13,8	14,1	13,8	13,6	13,6	13,5
Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	14,4	13,7	13,6	13,5	13,5	13,5
Vermögenstransfers	D.9	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Sozialbeiträge	D.6	15,1	15,2	15,5	15,7	15,7	15,6
Vermögenseinkommen	D.4	0,8	0,9	0,7	0,7	0,7	0,7
Sonstige		5,3	5,2	5,2	5,1	5,1	5,1
Gesamtausgaben	TE	52,7	51,8	50,2	49,8	49,4	49,1
Arbeitnehmerentgelt	D.1	10,3	10,4	10,5	10,4	10,3	10,3
Intermediärverbrauch	P.2	7,2	6,7	6,5	6,3	6,2	6,1
Monetäre Sozialleistungen	D.62	18,2	18,0	18,3	18,4	18,3	18,3
Soziale Sachleistungen	D.632	4,3	4,4	4,3	4,3	4,3	4,4
Tatsächlich geleistete Zinszahlungen	D.41	0,9	1,1	1,4	1,6	1,6	1,7
Subventionen	D.3	2,4	3,0	1,7	1,4	1,4	1,4
Bruttoinvestitionen	P.5	4,1	3,5	3,3	3,3	3,2	3,2
Vermögenstransfers	D.9	0,9	1,1	0,8	0,7	0,6	0,5
Sonstige		4,2	3,6	3,5	3,4	3,3	3,3
Finanzierungssaldo	B.9	-3,2	-2,5	-1,3	-1,0	-0,7	-0,5
Schuldenstand	GD	78,4	76,7	74,2	71,7	69,5	67,5
Stock Flow Anpassungen		0,5	1,1	0,6	0,2	0,3	0,2
BIP-Nennereffekt auf Schuldenquote		-7,6	-5,4	-4,4	-3,7	-3,2	-2,7
	ESVG-Code	2022	2023	2024	2025	2026	2027
		in Mrd Euro					
Gesamteinnahmen	TR	221,7	236,9	249,3	262,0	273,5	283,8
Produktions- und Importabgaben	D.2	61,7	67,7	70,1	73,1	76,1	78,7
Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	64,5	65,8	69,2	72,3	75,6	79,0
Vermögenstransfers	D.9	0,9	1,1	1,1	1,1	1,1	1,0
Sozialbeiträge	D.6	67,7	73,0	79,0	84,2	87,9	91,2
Vermögenseinkommen	D.4	3,4	4,3	3,7	3,8	4,0	4,2
Sonstige		23,5	25,1	26,3	27,6	28,7	29,6
Gesamtausgaben	TE	236,0	249,1	255,9	267,3	277,4	286,5
Arbeitnehmerentgelt	D.1	46,3	50,1	53,7	56,0	58,1	59,9
Intermediärverbrauch	P.2	32,4	32,1	32,9	33,9	34,8	35,7
Monetäre Sozialleistungen	D.62	81,6	86,7	93,4	99,0	103,0	106,7
Soziale Sachleistungen	D.632	19,2	21,0	21,7	22,9	24,2	25,6
Tatsächlich geleistete Zinszahlungen	D.41	4,2	5,5	7,0	8,4	9,1	9,8
Subventionen	D.3	11,0	14,6	8,7	7,7	7,9	8,1
Bruttoinvestitionen	P.5	18,4	16,6	17,0	17,4	18,1	18,4
Vermögenstransfers	D.9	4,1	5,5	3,9	3,8	3,4	3,2
Sonstige		18,8	17,1	17,6	18,2	18,7	19,1
Finanzierungssaldo	B.9	-14,3	-12,2	-6,6	-5,3	-3,9	-2,7
Schuldenstand	GD	350,8	368,5	378,4	384,8	390,3	394,1
Stock Flow Anpassungen		2,1	5,5	3,3	1,1	1,6	1,1

Quellen: Statistik Austria und FISK-Frühjahrsprognose 2023.

3 EUROPÄISCHE UND NATIONALE FISKALREGELN

3.1 Fiskalregeln gemäß Stabilitäts- und Wachstumspakt der EU

Die Fiskalpolitik Österreichs unterliegt numerischen Vorgaben der EU (siehe Box 1), deren Einhaltung auf Basis der aktuellen Budgetprognose des Fiskalrates für den Gesamtstaat Österreich für die Jahre 2023 bis 2027 im folgenden Abschnitt beurteilt wird. Diese Ergebnisse werden mit den Planungswerten der Bundesregierung gemäß aktuellem Stabilitätsprogramm (BMF, 2023) verglichen.

Box 1: Fiskalpolitischer Rahmen der Europäischen Union¹⁷

Das bestehende EU-Fiskalregelwerk¹⁸ sieht gesamtstaatliche Obergrenzen für (i) die Höhe des Budgetdefizits, (ii) die Entwicklung und Höhe des strukturellen Budgetdefizits, (iii) die Entwicklung der nominellen Staatsausgaben sowie (iv) die Entwicklung und den Stand der Staatsverschuldung vor. Diese Vorgaben wurden seit 1997 mehrfach weiterentwickelt und verfügen nunmehr über ein breites Spektrum an Flexibilisierungsmechanismen, die temporäre Abweichungen erlauben und länderspezifische Gegebenheiten beachten. So wurden Elemente wie z. B. Konsolidierungsvorgaben in Abhängigkeit von der Konjunkturlage und den Nachhaltigkeitsrisiken, Ausnahmetatbestände in Bezug auf spezielle Ereignisse (z. B. Zusatzausgaben für Flüchtlinge) sowie die Möglichkeit von temporären Abweichungen bei wachstumsfördernden Investitionen oder Strukturreformen eingeführt. Gegenwärtig wird der Vorschlag der Europäischen Kommission vom 26. April 2023 zu einem neuen Legislativpaket des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) einem Akkordierungsprozess mit den Mitgliedstaaten unterzogen (Näheres siehe Box 2).

Die Evaluierung der Regeleinhaltung auf EU-Ebene erfolgt durch die Europäische Kommission (EK) und in weiterer Folge durch den Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) bzw. den Europäischen Rat im Rahmen eines mehrstufigen Prozesses, der für Mitgliedstaaten des Euroraums bei „erheblichen Verfehlungen“ finanzielle Sanktionen vorsieht. Auf nationaler Ebene wurden zusätzlich unabhängige Fiskalräte¹⁹ eingerichtet. Sie sollen die Einhaltung der EU-weiten und diesbezüglicher nationaler Fiskalregeln überwachen.²⁰ Die nationalen Fiskalregeln wurden in Österreich durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 rechtlich verankert (Abschnitt 3.2).

Die wirtschaftliche und fiskalpolitische Dimension der Corona-Pandemie veranlasste nicht nur die EU zu einer umfassenden Reaktion (z. B. Europäischer Aufbauplan, Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken im Notfall – SURE), sondern auch die EK sowie den ECOFIN, die Flexibilität des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) bei der Anwendung numerischer Fiskalregeln zur Gänze auszuschöpfen. Vor diesem Hintergrund wurde im Frühjahr 2020 die „allgemeine Ausweichklausel“ seitens der EK aktiviert, die eine vorübergehende Abweichung von numerischen Vorgaben erlaubt. Dadurch wurden zwar die Mechanismen des SWP nicht ausgesetzt, wodurch auch die Koordination der nationalen Fiskalpolitiken im Rahmen des Europäischen Semesters sichergestellt wurde. Allerdings ermöglicht die allgemeine Ausweichklausel, von einer quantitativen Beurteilung der Fiskalposition im Rahmen struktureller Fiskalregeln (struktureller Budgetsaldo, Ausgabenregel) Abstand

¹⁷ Details siehe Europäische Kommission (EK), 2019 oder Fiskalrat, 2020.

¹⁸ Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) ergänzt mit dem „Sixpack“, der Fiskalpolitische Pakt als Teil des völkerrechtlichen Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der WWU sowie der „Twopack“.

¹⁹ In Österreich wurde Anfang November 2013 der Fiskalrat im Sinne des „Twopack“ (EU-VO Nr. 473/2013) etabliert.

²⁰ Die FISK-Berechnungen können von Resultaten anderer Institutionen abweichen (u. a. von den Berechnungen der Europäischen Kommission, 2023b), wengleich die FISK-Berechnungen den EU-Vorgaben folgen. Allerdings erfolgen seitens der EK immer wieder Adaptierungen und die Resultate reagieren zum Teil sensitiv auf Änderungen der Basisdaten oder der Berechnungsroutinen.

zu nehmen. Diese Phase der aktivierten Ausweichklausel gilt bis Ende 2023 auf der Grundlage der fiskalpolitischen Leitlinien der EK für 2024 vom März 2023.²¹ Hinsichtlich der sogenannten „Maastricht-Kriterien“ (Defizitobergrenze von 3% des BIP, Obergrenze für die gesamtstaatliche Schuldenquote von 60% bzw. hinreichend rasche Rückführung in Richtung Obergrenze) ist zwar die allgemeine Ausweichklausel nicht anzuwenden. Allerdings kam die EK aufgrund der enormen makroökonomischen und haushaltspolitischen Unsicherheiten mit dem ECOFIN überein, defizitbasierte ÜD-Verfahren („Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits“) erst wieder ab dem Frühjahr 2024 auf der Grundlage der realisierten Fiskaldaten für 2023 bzw. der Plandaten ab 2024 einzuleiten.²²

Wenngleich die EK im Rahmen der aktuellen fiskalpolitischen Leitlinien für 2024 die Mitgliedstaaten einlud, zusätzliche Informationen unter Bezugnahme auf die Reform-Orientierung der EK (Europäische Kommission, 2022) in die Stabilitäts- und Konvergenzprogramme aufzunehmen, bezieht sich die Evaluierung der EU-Fiskalregeln des Fiskalrates auf die geltende Rechtslage. Dadurch wird auch die Konsistenz mit den im aktuellen Stabilitätsprogramm der Bundesregierung (BMF, 2023) bereitgestellten, herkömmlichen Informationen gemäß geltendem Code of Conduct²³ gewahrt.²⁴

Durch die große Unsicherheit in Bezug auf den weiteren Verlauf der Kriegshandlungen in der Ukraine sowie der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden budgetären Auswirkungen (makroökonomische Schocks und Hilfsmaßnahmen) unterliegt auch der unterstellte Budgetpfad besonders großen Unsicherheiten. Vor diesem Hintergrund erfolgt für die Jahre 2025 bis 2027 keine numerische Darstellung der Regelüberwachung, sondern ein kurzer Ausblick hinsichtlich der Regelerfüllung aus gegenwärtiger Sicht. Dies erfolgt unter der No-policy-change-Annahme sowie unter Anwendung des SWP gemäß geltender Rechtslage und herkömmlicher Auslegung (Stand: Mai 2023).

Zweijährige Phase übermäßiger Maastricht-Defizite infolge der Corona-Pandemie gefolgt von geringfügiger Überschreitung der Obergrenze 2022 und Unterschreitungen ab 2023

Um ein ÜD-Verfahren zu vermeiden, muss entsprechend den Bestimmungen des korrektiven Arms des SWP die gesamtstaatliche Maastricht-Defizitquote 3% des BIP unterschreiten und die gesamtstaatliche Maastricht-Schuldenquote im Einklang mit der Schuldenregel auf unter 60% des BIP rückgeführt werden.

Nach den beträchtlichen gesamtstaatlichen Maastricht-Defiziten 2020 und 2021 infolge der Corona-Pandemie blieb der Maastricht-Saldo auch im Jahr 2022 mit -3,2% deutlich negativ. Die Überschreitung der **Defizitobergrenze von 3% des BIP** fällt aber nicht mehr erheblich aus. Bereits im Jahr 2023 wird von einer Erfüllung des Defizitkriteriums und in der mittleren Frist von einer stetigen Verbesserung des Budgetsaldos ausgegangen (Tabelle 8).

Ausgehend von einer gesamtstaatlichen Schuldenquote in Höhe von 78,4% des BIP im Jahr 2022 geht die FISK-Frühjahrsprognose 2023 von einer weiteren Rückführung der Schuldenquote auf 76,7% des BIP

²¹ Siehe https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_23_1410.

²² Verschuldungsbasierte ÜD-Verfahren sollen erst nach Inkraftsetzung des reformierten SWP zur Anwendung kommen.

²³ Siehe <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9344-2017-INIT/en/pdf>.

²⁴ Zudem sind bei der Anwendung numerischer Fiskalregeln und deren Interpretation einige Aspekte, wie z. B. im Kontext der Berechnung und Interpretation des Potenzialoutputs oder Implikationen von Datenrevisionen, zu beachten (siehe Fiskalrat, 2022).

aus. Die Rückführung steht im Einklang mit der „dreigliedrigen“ **Schuldenregel**, insbesondere mit der zukunftsgerichteten Benchmark²⁵, sodass das Schuldenkriterium erfüllt wird.

Tabelle 8: Fiskalposition Österreichs vor dem Hintergrund der EU-Fiskalregeln

Gesamtstaatliche Fiskalindikatoren Österreichs (in % des BIP)	2022	EK-Schätzung		FISK-Schätzung		BMF-Schätzung	
		2023	2024	2023	2024	2023	2024
Finanzierungssaldo laut Maastricht	-3,2	-2,4	-1,3	-2,5	-1,3	-3,2	-1,6
Struktureller Budgetsaldo	Allgemeine Ausweichklausel						
Gesamtausgaben (nominell, adaptiert, ohne Einmalmaßnahmen, Veränderung in %)							
Verschuldung (Jahresendstände)	78,4	75,4	72,7	76,7	74,2	77,0	75,1
Staat insgesamt							
Maastricht-Defizit von max. 3% des BIP	⊗	✓	✓	✓	✓	⊗	✓
MTO ¹⁾ von max. -0,5% des BIP	Allgemeine Ausweichklausel						
Ausgabenwuchs des Staates							
Rückführung der Schuldenquote	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Legende: ✓ ... Fiskalregel erfüllt, ⊗ ... Fiskalregel nicht erfüllt, ⊕ ... Fiskalregel nicht erfüllt und erhebliche Abweichung²⁾

1) Mittelfristiges Budgetziel ("medium term budgetary objective" - MTO).

2) Eine Abweichung ist erheblich, wenn das strukturelle Defizit in einem Jahr oder kumuliert über zwei Jahre zumindest um 0,5% des BIP vom strukturellen Anpassungspfad bzw. MTO abweicht. Sinngemäße Anwendung beim Maastricht-Defizit (Überschreitung der Obergrenze um 0,5% des BIP in einem Jahr) und beim Verschuldungskriterium (Überschreitung Obergrenze und Verfehlung der Rückführungsvorgabe).

Quellen: FISK-Frühjahrsprognose 2023, EK-Frühjahrsprognose (Mai 2023), BMF-Stabilitätsprogramm (April 2023), WIFO-Prognose (März 2023) und eigene Berechnungen.

Erfüllung beider Maastricht-Kriterien ab dem Jahr 2023

Bereits ab dem Jahr 2023 wird gemäß FISK-Frühjahrsprognose unter der No-policy-change-Annahme davon ausgegangen, dass sowohl der gesamtstaatliche Budgetpfad als auch die Rückführung der gesamtstaatlichen Verschuldungsquote (dabei kommen alle drei Benchmarks in unterschiedlichen Jahren zum Tragen) im Einklang mit den Vorgaben des SWP steht. Dies ist im Wesentlichen dem inflationsbedingt hohen BIP-Nenner-Effekt, aber auch dem Auslaufen temporärer Unterstützungsleistungen (COVID-19, Anti-Teuerung) zuzuschreiben. Das Maastricht-Defizit sinkt kontinuierlich von 2,5% des BIP (2023) auf 0,5% des BIP im Jahr 2027. Die Schuldenquote wird – ausgehend von 76,7% des BIP (2023) – sukzessive auf 67,5 % des BIP (2027) rückgeführt.

Verlängerte allgemeine Ausweichklausel erlaubt Abweichungen von den strukturellen Budgetvorgaben des SWP bis Ende 2023

Die Bestimmungen des präventiven Arms des SWP sehen die nachhaltige Einhaltung eines länderspezifischen strukturellen Defizitziels („Medium Term Budgetary Objective“ – MTO) vor. Dieses mittelfristige Ziel eines beinahe ausgeglichenen Budgets wurde in Österreich seit dem Jahr 2017 mit -0,5% des BIP festgelegt. Bei Abweichungen vom MTO ist der strukturelle Budgetsaldo jährlich anzupassen.²⁶

Aufgrund der umfassenden Krisensituation (schwerwiegende Konjunkturabschwünge im gesamten Euroraum und außerordentliche Ereignisse, die sich dem Einfluss der Regierung entziehen) wurde die

²⁵ Zur Erfüllung der EU-Schuldenregel müsste nur ein Kriterium – entweder die vergangenheitsbezogene, die zukunftsgerichtete oder die konjunkturbereinigte Benchmark – erfüllt werden (siehe Europäische Kommission, 2019).

²⁶ Näheres siehe Europäische Kommission (2019).

allgemeine Ausweichklausel für die Jahre 2020 bis 2023 seitens der EK aktiviert (siehe Seite 9). Vor diesem Hintergrund wurde auch die Evaluierung jener Fiskalregeln ausgesetzt, die sich auf den strukturellen Budgetsaldo sowie den Ausgabenzuwachs beziehen. Zudem sollte gegenwärtig die Interpretation der Outputlücke und des strukturellen Budgetsaldos mit besonderer Vorsicht vorgenommen werden, da es in der Phase der Gesundheitskrise bei der Anwendung von Konjunkturlättungsverfahren zu unplausiblen Revisionen dieser Kenngrößen kommt. Dennoch sind strukturelle Budgetkenngrößen wichtige Informations- und Steuerungsgrößen, etwa um die fiskalische Ausrichtung im Kontext der konjunkturellen Rahmenbedingungen beurteilen zu können.

Nach Aufhebung der „allgemeinen Ausweichklausel“ per Ende 2023 zeichnet sich gemäß FISK-Frühjahrsprognose eine Verfehlung des mittelfristigen Budgetziels ab: Während im Jahr 2024 das strukturelle Budgetdefizit markant sinkt, geht es 2025 und 2026 nur geringfügig zurück. Das bedeutet, dass sich die strukturelle Anpassung in Richtung MTO vorübergehend verlangsamt und das MTO erst gegen Ende des Prognosezeitraums erreicht wird. Diese Einschätzung folgt der Annahme, dass keine Adaption der Fiskalregeln vorgenommen und die Methode der Potenzialoutputschätzung beibehalten wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in der gegenwärtigen Phase der aktivierten allgemeinen Ausweichklausel und der erwarteten Vorgangsweise der EK, währenddessen keine ÜD-Verfahren einzuleiten, Fiskalregelverfehlungen in den Jahren 2020 bis 2023 keine verfahrenstechnischen Konsequenzen nach sich ziehen. Aus gegenwärtiger Sicht ist in der mittleren Frist auf Basis der prognostizierten nominellen Fiskalkenngrößen Österreichs mit einer Erfüllung, hinsichtlich der strukturellen Budgetvorgaben jedoch mit einer Verfehlung des SWP zu rechnen. Allerdings ist von einem reformierten Fiskalregelwerk auszugehen, das künftig auf die Netto-Primärausgaben als neue zentrale Steuerungsgröße abstellen soll. Im Rahmen der länderspezifischen Empfehlungen vom Mai 2023²⁷ wies die EK (2023d) darauf hin, dass Österreich Stützungsmaßnahmen im Kontext der Teuerung bis 2023 auslaufen lassen und gegebenenfalls erforderliche neue Maßnahmen auf den Schutz vulnerabler Haushalte und Unternehmen abzielen soll, die aus budgetärer Sicht vertretbar sind und Anreize für Energieeinsparungen erhalten. Für das Jahr 2024 empfiehlt die EK, den nominellen Zuwachs der Netto-Primärausgaben auf maximal 4,6% zu begrenzen. Nach 2024 soll die mittelfristige Strategie der schrittweisen und nachhaltigen Konsolidierung fortgesetzt und mit Investitionen und Reformen, die ein höheres nachhaltiges Wachstum fördern, kombiniert werden. Dafür sind strukturelle Reformen insbesondere in den Bereichen der Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege, beim Fiskalföderalismus sowie im Abgaben-Mix, der vor allem inklusives und nachhaltiges Wachstum unterstützen soll, sicherzustellen.

Reformierter Fiskalrahmen der EU könnte schon 2024 das Europäische Semester prägen

Derzeit wird zwischen der EK und den Mitgliedstaaten die Adaptierung der fiskalischen Vorgaben auf EU-Ebene ausverhandelt – gemäß Schlussfolgerungen des ECOFIN vom März 2023 mit dem ambitionierten Ziel, noch im Jahr 2023 den erforderlichen legislativen Prozess abzuschließen.

Die bedeutendste Referenz für die Weiterentwicklung des Fiskalrahmens der EU und den Entwurf eines entsprechenden Legislativpaktes stellte die Orientierung der EK zur Reform des wirtschaftspolitischen

²⁷ Siehe https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2023-european-semester-country-reports_en

Rahmens vom November 2022 dar.²⁸ Die Eckpfeiler sowie die budgetären Anpassungsvorgaben finden sich in Box 2.

Im Rahmen des ECOFIN vom März 2023²⁹ konnte bereits Einigkeit hinsichtlich folgender **Kernelemente** erzielt werden:

- Beibehaltung der Referenzwerte von 3% und 60% des BIP für das gesamtstaatliche Maastricht-Defizit und die gesamtstaatliche Verschuldungsquote,
- Mittelfristige Ausrichtung der fiskalischen Vorgaben,
- Verstärkter Fokus auf die Risiken für die Tragfähigkeit der Staatsschulden,
- Förderung von Reformen und Investitionen.

Allerdings waren noch weitreichende Klärungen und Diskussionen auf EU-Ebene und mit den Mitgliedstaaten erforderlich, unter anderem in Bezug auf die Definition des Referenzpfads der Kommission, die spezifischen Anforderungen an Mitgliedstaaten mit geringem Schuldentragfähigkeitsrisiko, die Definition des Ausgabenaggregats, die Grundsätze für eine Verlängerung des Anpassungspfads, die Rolle der länderspezifischen Empfehlungen, die Durchsetzung der nationalen Pläne und die Anreize für Reformen und Investitionen.

²⁸ Siehe https://economy-finance.ec.europa.eu/document/download/43105168-be28-463e-81e7-8242c59f0cd2_en?filename=com_2022_583_1_en.pdf

²⁹ Siehe https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_23_1410

Box 2: Orientierung der Europäischen Kommission zur Reform des Fiskalrahmens der EU

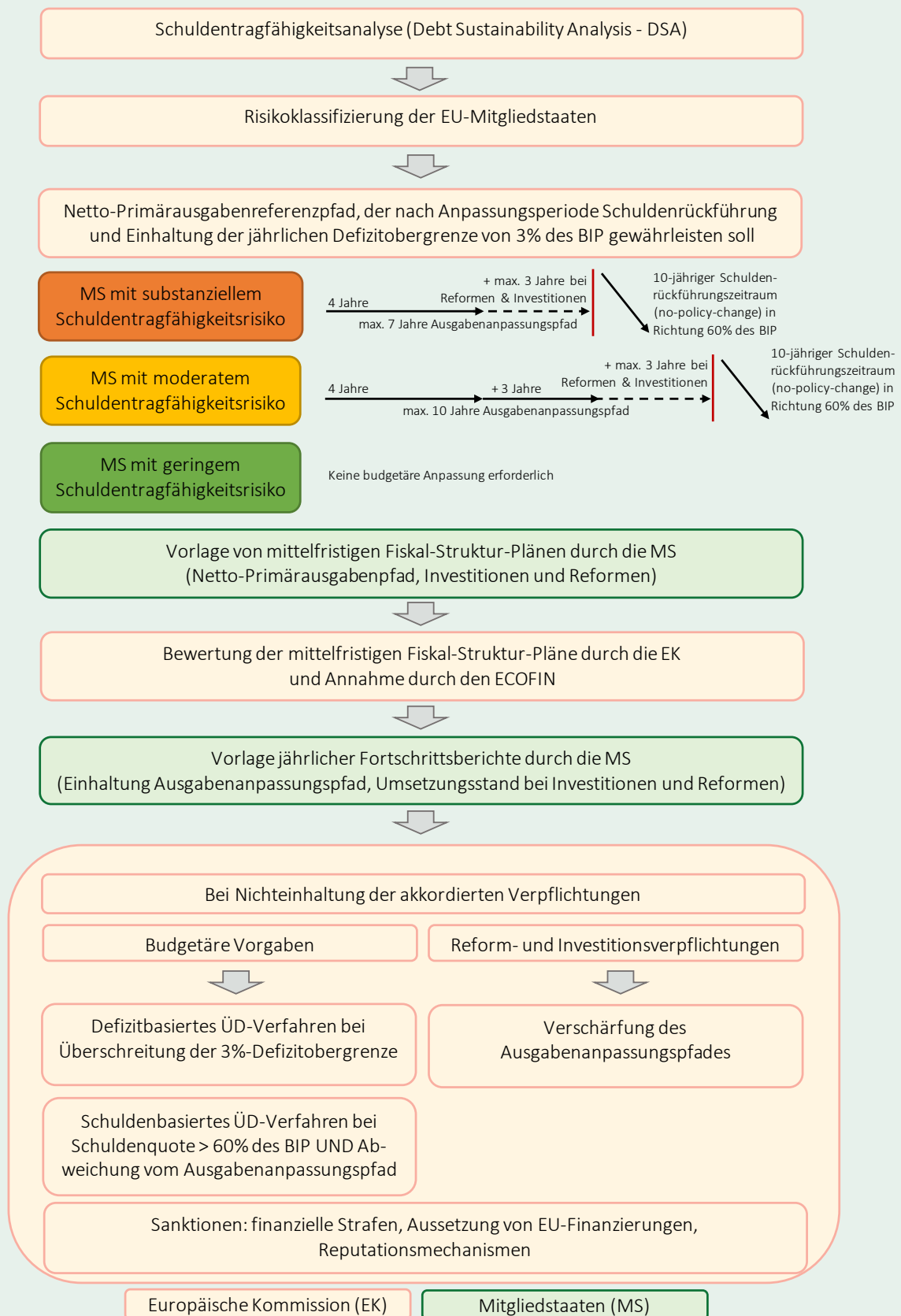
Nachdem die Erstinitiative der Europäischen Kommission zur Weiterentwicklung des EU-Fiskalrahmens („Economic Governance Review“) vom Februar 2020³⁰ aufgrund der außergewöhnlichen Entwicklung der Corona-Pandemie „ausgesetzt“ wurde, legte die Europäische Kommission nach einer langen Konsultation mit Stakeholdern im November 2022 eine Orientierung zur Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes vor. Diese umfasst folgende Eckpfeiler:

- Beibehaltung der Maastricht-Kriterien (Defizit max. 3% des BIP, Schuldenquote max. 60% des BIP) und des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ÜD-Verfahren)
- Netto-Primärausgaben (abzüglich diskretionärer Einnahmen, Zinsausgaben und zyklischer Komponente der Arbeitslosenzahlungen) als einziger operativer Indikator
- Erstellung eines individuellen, mittelfristigen fiskalischen Referenzanpassungspfads über 4 Jahre für jeden Mitgliedstaat (MS) mit hoher Schuldenquote durch die EK, der einen 10-jährigen Schuldentrückführungszeitraum in Richtung der Obergrenze von 60% des BIP gewährleisten soll (siehe Grafik 17), je nach Risikoklassifizierung beginnend bei MS
 - mit substantiellem Schuldentragfähigkeitsrisiko nach 4 Jahren
 - mit moderatem Schuldentragfähigkeitsrisiko spätestens nach 7 Jahren
- Vorlage eines mittelfristigen Fiskalstrukturplans (Zeithorizont zumindest 4 Jahre) durch die MS:
 - Anpassungspfad für die Netto-Primärausgaben mit jährlichen Obergrenzen
 - Verlängerung des Anpassungspfads um bis zu 3 Jahre, wenn der Fiskalstrukturplan Reformen und Investitionen enthält, die nachhaltiges Wachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen fördern
 - Ergänzung um Ziele bei makroökonomischen Ungleichgewichten
- Positive Beurteilung durch die EK (und anschließende Billigung durch den Rat), wenn
 - die Schuldenquote glaubwürdig reduziert wird oder auf einem adäquaten Niveau bleibt
 - das Budgetdefizit unter 3% des BIP bleibt
- Laufendes Monitoring der Umsetzung durch die EK, jährliche Fortschrittsberichte der MS an EK
- Verstärkte Durchsetzbarkeit der Einhaltung des vereinbarten Budgetpfads (geringe finanzielle Sanktionen, aber erweiterte Sanktionsmöglichkeiten wie z. B. Einbehaltung von ARF³¹-Mitteln)
- Keine Änderung des defizitbasierten ÜD-Verfahrens
- Schuldenbasiertes ÜD-Verfahren bei Abweichung vom vereinbarten Netto-Primärausgabenpfad
- Zusätzlich zur allgemeinen Ausweichklausel eine Klausel für einzelne MS bei außergewöhnlichen Umständen

30 https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/economic-governance-review_en

31 Aufbau- und Resilienzfazilität.

Grafik 17: Reform des EU-Fiskalrahmens: Überwachungsprozess gemäß EK-Orientierung



Quelle: Europäische Kommission (2022) und eigene Darstellung.

Ende April 2023 legte die EK einen **Vorschlag zum Legislativpaket** für die Reform des SWP vor (Europäische Kommission, 2023f), der an den Eckpfeilern des Vorschlags der EK zum Legislativpaket vom November 2022 festhält, jedoch **Konkretisierungen**³² aufweist:

- Zu den fiskalischen Vorgaben:
 - Der öffentliche Schuldenstand im Verhältnis zum BIP muss am Ende des Planungszeitraums (Geltungszeitraum des mittelfristigen Fiskal-Strukturplans) niedriger sein als zu Beginn.
 - Mindestanpassung der öffentlichen Finanzen von 0,5% des BIP pro Jahr als Richtwert, solange das Defizit über 3% des BIP liegt.
 - Der durchschnittliche Zuwachs des Netto-Primärausgabenaggregats muss während des gesamten Geltungszeitraums des Fiskal-Strukturplans unter dem durchschnittlichen BIP-Wachstum liegen.
 - Die erforderliche Gesamtanpassung muss zumindest proportional über den Anpassungszeitraum verteilt sein, d. h. die fiskalische Anstrengung darf nicht am Ende des Anpassungszeitraums „geblockt“, sondern muss gleichverteilt über die Jahre oder vorzeitig („front-loaded“) bewerkstelligt werden.
- Zum Inhalt der nationalen mittelfristigen Fiskal-Strukturpläne:
 - Netto-Primärausgabenpfad, Staatseinnahmen, Verschuldungspfad, altersabhängige Ausgaben, Eventualverbindlichkeiten (einschließlich bezogen auf Katastrophen und Klimaschäden)
 - Annahmen zu den konjunkturellen Rahmenbedingungen einschließlich Sensitivitätsanalysen im Hinblick auf Fiskalindikatoren
 - Begründungen/Argumente bei Abweichungen vom technischen Anpassungspfad der EK
 - Reform- und Investitionsschwerpunkte, Investitionsausgaben
 - Quantifizierungen der Effekte jener Investitionen und Reformen, die zur Verlängerung des Anpassungspfads berücksichtigt werden, hinsichtlich Schuldentragfähigkeit, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung
 - Ggf. Reformen und Investitionen, um identifizierte makroökonomische Ungleichgewichte zu adressieren
 - Informationen über die Konsultation von Stakeholdern (z. B. Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft)
- Zur Rolle der nationalen Fiskalräte (Independent Fiscal Institutions – IFIs), die gegenüber dem bestehenden SWP gestärkt werden sollen:
 - Aufnahme von eigenen Bestimmungen (Artikel 8 der RL) zur erforderlichen organisatorischen Beschaffenheit (u. a. Unabhängigkeit, Expertise, adäquate

³² Ferner sind Details zum prozeduralen Zusammenspiel der EK und MS (z. B. technischer Dialog zum Referenzpfad der EK) sowie zur Bewertung der nationalen mittelfristigen Fiskal-Strukturpläne (detaillierter Untersuchungsgegenstand und Bewilligungsprozess) enthalten.

Ressourcenausstattung) und zum Mandat von IFIs, insbesondere:

- Erstellung oder Billigung der jährlichen bzw. mehrjährigen makroökonomischen und haushaltspolitischen Prognosen, die der mittelfristigen Planung der Regierung zugrunde liegen
 - Erstellung oder Bewertung der Schuldentragfähigkeitsanalysen, die der mittelfristigen Planung des Staates zugrunde liegen
 - Erstellung oder Billigung von Analysen zu Auswirkungen politischer Maßnahmen auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sowie nachhaltiges und inklusives Wachstum
 - Überwachung der Einhaltung der länderspezifischen nationalen sowie der EU-weiten numerischen Haushaltsregeln
 - Regelmäßige Überprüfung des nationalen haushaltspolitischen Rahmens einschließlich seiner Mechanismen und Vorschriften zur Regelung der fiskalischen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften
 - Teilnahme an regelmäßigen Anhörungen und Diskussionen im nationalen Parlament
- Einführung des „Comply-or-explain“-Prinzips, das die öffentliche Rechtfertigung der budgetären Autorität (BM für Finanzen) erfordert, sofern von Bewertungen und Empfehlungen der IFIs abgewichen wird.
 - Im Rahmen des adaptierten korrektiven Arms:
 - Bei Beurteilung „relevanter Faktoren“ seitens der EK, ob ein ÜD-Verfahren einzuleiten ist: Stellungnahme des nationalen IFIs zu den einschlägigen Faktoren, die der Stellungnahme des betreffenden MS beizulegen ist
 - Im Kontext der Erreichung von Vorgaben zur Korrektur übermäßiger Defizite („report on effective action“): Meinung des IFIs zur Angemessenheit von gesetzten und geplanten Maßnahmen zur effektiven fiskalischen Anpassung im Hinblick auf die Ziele bzw. Ratsempfehlungen, die dem Bericht des MS beizulegen ist
 - Konsultation der IFIs bei ÜD-Verfahren
 - Im Rahmen des neuen präventiven Arms als Beitrag der IFIs zum jährlichen Fortschrittsbericht:
 - Analyse der Einhaltung der EU-Fiskalregeln
 - Analyse von Faktoren, die einer Abweichung vom Nettoausgabenpfad zugrunde liegen

Im Rahmen des Frühjahrspakets 2023 stellte die EK einen ersten Referenzwert für den nominellen Zuwachs der Netto-Primärausgaben in Höhe von 4,6% im Jahr 2024 zur Verfügung, der den Anforderungen des derzeit in Diskussion befindlichen Legislativpakets bereits entspricht.

Zusammenfassend ist Folgendes festzustellen: Das Legislativpaket trägt dazu bei, Elemente des neuen Fiskalrahmens der EU zu konkretisieren. Dennoch dürften Spielräume für dessen Anwendung bestehen (z. B. Definition des Ausgabenpfades in realen/nominellen Werten oder als Wachstumsrate oder

Absolutwert) und bleiben Kritikpunkte des vorausgegangenen Diskurses (z. B. Verhandlungsspielraum der MS bei Festlegung des Anpassungspfades, Unangemessenheit der EK-Schuldentragfähigkeitsanalyse für individuelle Anpassungspfade, versteckte Komplexität) unberücksichtigt. Zudem vermittelt das Legislativpaket den Eindruck, dass die EK die schrittweise Konkretisierung und Umsetzung ihres Vorschlages vom November 2022 verfolgt. Es ist nicht erkennbar, inwiefern die MS sich bereits bei der Formulierung dieses Legislativpakets eingebracht bzw. mit der EK abgestimmt haben. Vor diesem Hintergrund ist es aus gegenwärtiger Sicht kaum einzuschätzen, ob das ambitionierte Ziel, noch im Jahr 2023 den erforderlichen legislativen Prozess abzuschließen, erreicht werden kann.

Der vorliegende Vorschlag spiegelt ferner eine markante Aufwertung der IFIs im Fiskalrahmen der EU wider. Dies manifestiert sich v. a. durch die

- verstärkte Einbindung in Prozesse (z. B. Stellungnahmen in jährlichen Fortschrittsberichten),
- Einführung des „Comply-or-explain“-Prinzips,
- Ausweitung des Aufgabenspektrums (Analysen zu Auswirkungen von Investitionen und Reformen auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und das Wirtschaftswachstum).

3.2 Nationale Fiskalregeln gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012

Vorgaben und Evaluierung nationaler Fiskalregeln weiterhin unter der allgemeinen Ausweichklausel

Mit der Unterzeichnung des Fiskalpolitischen Pakts verpflichtete sich Österreich, das mittelfristige Budgetziel (MTO) eines gesamtstaatlichen strukturellen Defizits von maximal 0,5% des BIP in nationalem Recht bindend zu verankern und einen automatischen Korrekturmechanismus – zur Gegensteuerung bei Abweichungen vom MTO – zu implementieren. Diesen Verpflichtungen kam Österreich durch Verabschiedung des Österreichischen Stabilitätspakts (ÖStP) 2012 (BGBl. I Nr. 30/2013) nach.

Kernstück des ÖStP 2012 ist die subsektorale und regionale Festlegung von Budgetvorgaben zur Erreichung eines strukturellen gesamtstaatlichen Budgetdefizits von maximal 0,45% des BIP (Bund und Sozialversicherungsträger: -0,35% des BIP; Länder und Gemeinden: -0,10% des BIP).³³ Abweichungen von den jeweiligen strukturellen Vorgaben der Gebietskörperschaften werden in Kontrollkonten erfasst (Näheres siehe Box 3). Zu den gesetzlich verankerten Aufgaben des Fiskalrates zählt es, Umstände zu beobachten und Empfehlungen abzugeben, welche den Korrekturmechanismus gemäß Artikel 7 ÖStP 2012 („Kontrollkonten“) aktivieren, verlängern oder beenden (§1 Z. 5d BGBl. I Nr. 226/2021). Unterschreiten die (negativen) Kontrollkontostände bestimmte Schwellenwerte, sind diese Beträge konjunkturgerecht in den Folgejahren abzubauen (automatischer Korrekturmechanismus). Zusätzlich wurde ein Sanktionsmechanismus verankert, der in bestimmten Ausnahmefällen (Maßnahmen zur Stabilisierung internationaler und nationaler Finanzmärkte, aber auch bei Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel) ausgesetzt wird.

Der ÖStP 2012 sieht im Artikel 11 vor, europarechtliche Ausnahmen bei der Anwendung von Fiskalregeln analog auf die nationalen Fiskalregeln zu übertragen. Vor diesem Hintergrund gilt für die strukturellen Budgetregeln (Führung der Kontrollkonten, Ausgabenregel) analog zur EU-Ebene bis Ende 2023 die

³³ Im Detail handelt es sich – analog zu den EU-weiten Fiskalregeln – um ein mehrdimensionales Fiskalregelwerk (nominelle und strukturelle Budgetregel, Ausgaben- und Schuldenregel, Haftungsobergrenzen), das für den Bund (i. A. ohne Sozialversicherungsträger), die einzelnen Länder und die Gemeinden pro Bundesland anzuwenden ist.

allgemeine Ausweichklausel, die eine koordinierte und geordnete Abweichung von den regulären haushaltspolitischen Vorgaben erlaubt. Auch im Fall von Verfehlungen bei den Maastricht-Kriterien (Finanzierungssaldo und Verschuldungsentwicklung) wird gegenwärtig von einer Einleitung eines Verfahrens wegen eines übermäßigen Defizits (ÜD-Verfahren) und damit von einem Korrektur- und Sanktionsmechanismus Abstand genommen. Entsprechend dieser Vorgangsweise auf EU-Ebene ist auch im Kontext sämtlicher nationaler Fiskalregeln für die Jahre 2020 bis 2023 die Evaluierung der Regelerfüllung und damit die Feststellung eines sanktionsrelevanten Sachverhalts ausgesetzt. Ungeachtet dessen werden im letztverfügbaren Bericht der Statistik Austria (STAT, 2022)³⁴ Haushaltsergebnisse des Jahres 2021 dargestellt, die die Grundlage für die jährliche Ex-post-Evaluierung darstellen.³⁵

Box 3: Führung von Kontrollkonten gemäß Artikel 7 ÖStP 2012

Die Kontrollkonten (jeweils für den Bund, die Länder und die Gemeinden landesweise) dienen der Erfassung von Abweichungen zwischen den realisierten strukturellen Budgetsalden der Gebietskörperschaften und den jeweiligen jährlichen Vorgaben (Bund und Sozialversicherung: -0,35% des BIP; Länder und Gemeinden: -0,1% des BIP). Dabei sind sowohl positive (Gutschriften) als auch negative Abweichungen (Belastungen) zu erfassen bzw. über die Jahre gegenzurechnen. Übertragene Haushaltsergebnisse von Ländern auf Gemeinden oder vice versa gemäß Artikel 20 ÖStP 2012 verbessern den Kontrollkontostand nicht. Revisionen bezüglich des strukturellen Budgetsaldos aufgrund systemischer Änderungen bzw. Interpretationen des ESG sowie Revisionen der Outputlücke bleiben ohne Auswirkung auf das Kontrollkonto. Unterschreitet die Gesamtbelastung des Kontos bestimmte Schwellenwerte (Bund und Sozialversicherungsträger in Summe: -1,25% des BIP; Länder und Gemeinden in Summe: -0,367% des BIP), liegt ein sanktionsrelevanter Sachverhalt vor und sind diese negativen Kontostände konjunkturgerecht im Folgejahr abzubauen (automatischer Korrekturmechanismus). Das bedeutet, dass eine konjunkturgerechte Rückführung des Kontrollkontostandes

- bis oberhalb der Regelgrenze (-0,35% bzw. -0,10% des BIP)
- bei positiver Veränderung der Outputlücke im Jahr t+1, wobei das Jahr t dem Jahr der Feststellung einer Schwellenunterschreitung aufgrund des Fiskaljahres t-1 entspricht
- bereits im Jahr t+1 vollständig erfolgen muss.

Im Detail gestalten sich die Rückführungserfordernisse bei saldierten, negativen Abweichungen für die Gebietskörperschaften je nach Ausmaß unterschiedlich (Tabelle 9):³⁶

³⁴ Der Bericht wird unter <https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/veroeffentlichungen-gem-stabilitaetspakt.html> veröffentlicht.

³⁵ Sofern Statistik Austria in diesem Rahmen einen sanktionsrelevanten Sachverhalt feststellt, erfolgt eine abschließende Beurteilung der Regelerfüllung mittels Gutachten durch den Rechnungshof (Artikel 18 (8) ÖStP 2012).

³⁶ Näheres siehe Richtlinien gemäß Art. 5 (2) ÖStP 2012 zur Berechnung des strukturellen Budgetsaldos Österreichs und zur Führung der Kontrollkonten gemäß Art. 7 (7) ÖStP 2012 (Österreichisches Koordinationskomitee, 2014). Seit der Novelle der Richtlinien (27.8.2021) ist in allen Fällen auf eine konjunkturgerechte Rückführung zu achten.

Tabelle 9: Konsequenzen bei negativen Salden auf den Kontrollkonten

Regeln für den Kontrollkontostand (KKS) ¹⁾	Rückführungserfordernis ²⁾	Sanktionen
Bundesebene (inkl. Sozialversicherung)		
Fall 1: KKS \geq -0,35% des BIP	kein Handlungsbedarf	nein
Fall 2: -1,25% des BIP \leq KKS $<$ -0,35% des BIP	Rückführung über -0,35% des BIP innerhalb von 2 Jahren	nein
Fall 3: KKS $<$ -1,25% des BIP	Rückführung über -0,35% des BIP innerhalb eines Jahres	ja
Landes- und Gemeindeebene ³⁾		
Fall 1: anteiliger KKS \geq Anteil an -0,1% des BIP	kein Handlungsbedarf	nein
Fall 2: Anteil an -0,367% des BIP \leq anteiliger KKS $<$ Anteil an -0,1% des BIP	Rückführung über Anteil an -0,1% des BIP innerhalb von 2 Jahren	nein
Fall 3: -0,367% des BIP \leq KKS und Überschreitung der Anteile einzelner Länder an -0,367% des BIP	Rückführung über Anteil an -0,1% des BIP innerhalb von 2 Jahren	nein
Fall 4: KKS $<$ -0,367% des BIP	Rückführung über Anteil an -0,1% des BIP innerhalb eines Jahres	ja
1) Unter der Annahme, dass Regimewechsel erst bei Unterschreitung der Regelgrenzen bzw. Schwellenwerte erfolgen.		
2) Fälle 2 bis 4:		
* Jeweils Rückführung bei allen betroffenen Ländern und Gemeinden, die unter der anteiligen Regelgrenze liegen.		
* Rückführung innerhalb von 2 Jahren ("ohne unnötigen Verzug") bedeutet Beginn im Jahr t+1 (= Jahr nach Feststellung einer Abweichung aus Jahr t-1) und Abschluss im Jahr t+2.		
* Rückführung innerhalb eines Jahres bedeutet vollständig im Jahr t+1.		
* Rückführungen sind in allen Fällen konjunkturgerecht vorzunehmen, das heißt nur bei einer positiven Veränderung der Outputlücke im Jahr t+1.		
3) Der Schwellenwert von 0,367% des BIP verteilt sich auf die Länder und Gemeinden zu 0,25% bzw. 0,117% des BIP.		
Quelle: Österreichisches Koordinationskomitee und eigene Darstellung.		

Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel schließt sanktionsrelevanten Sachverhalt trotz weitreichender Verfehlung der Haushaltsvorgaben im Jahr 2021 aus

Trotz etlicher Verfehlungen bei den Vorgaben der nationalen Fiskalregeln gemäß ÖStP 2012 im Jahr 2021 stellte Statistik Austria bei keiner nationalen Fiskalregel einen sanktionsrelevanten Sachverhalt fest, da dessen Beurteilung aufgrund der Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel bis Ende 2023 ausgesetzt wurde.

Der gesamtstaatliche strukturelle Budgetsaldo lag gemäß aktuellem Bericht von Statistik Austria im Jahr 2021 bei -4,47% des BIP und damit klar unter dem maximal zulässigen Wert von -0,45% des BIP. Die Bundesebene (inkl. Sozialversicherungsträger) verfehlte mit einem strukturellen Defizit in Höhe von 4,23% des BIP das Haushaltsziel von -0,35% des BIP deutlich. Die Landesebene (inkl. Wien) verfehlte ihr Haushaltsziel von -0,10% des BIP mit einem strukturellen Budgetdefizit von 0,39% des BIP ebenfalls (einzig das Land Kärnten konnte das strukturelle Budgetziel erreichen), während das Haushaltsziel der Gemeindeebene eines strukturell ausgeglichenen Haushalts im Jahr 2021 mit einem Überschuss in Höhe von 0,15% des BIP erreicht werden konnte. Buchungen auf den Kontrollkonten, die zur Beurteilung des Vorliegens eines sanktionsrelevanten Sachverhalts geführt werden, werden vor dem Hintergrund der aktivierten allgemeinen Ausweichklausel nicht dargestellt. Weder die Ausgaben- noch die Schuldenregel konnte gesamtstaatlich oder auf den einzelnen gebietskörperschaftlichen Ebenen 2021 erfüllt werden. Nur in den Fällen des Landes Salzburg sowie der Gemeinden Oberösterreichs in Summe lag die Schuldenquote des Jahres 2021 unter der jeweiligen Obergrenze.³⁷

³⁷ Durch den fixen Anpassungspfad und die Koppelung an das nominelle BIP ist es möglich, dass eine Gebietskörperschaft trotz Erhöhung/Senkung des nominellen Schuldenstandes gegenüber dem Vorjahr die Regelgrenze einhält/verfehlt. Bei Abweichung in einem Jahr entsteht ein „kumuliertes Anpassungserfordernis“ im Folgejahr.

Ex-ante-Evaluierung erst nach Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel sowie Vorliegen der Reformschritte auf EU-Ebene und entsprechender Anpassung des ÖStP 2012 zweckmäßig

Entsprechend dem Einvernehmen auf EU-Ebene erfolgt auch im Kontext nationaler Fiskalregeln bis auf Weiteres keine Ex-ante-Evaluierung.

Nach Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel per Ende 2023 läuft bis zur Inkraftsetzung eines neuen Legislativpakets zu einem reformierten Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt die Durchsetzung der fiskalischen Überwachung ausschließlich über ein defizitbasiertes ÜD-Verfahren. Dieses könnte erstmals im Frühjahr 2024 auf Basis von realisierten Fiskaldaten des Jahres 2023 oder aufgrund von Plandaten ab dem Fiskaljahr 2024 eingeleitet werden.

Vor diesem Hintergrund ist es für eine tiefgreifende Reform des heimischen Fiskalregelwerks (Vorschläge zur Weiterentwicklung siehe z. B. Fiskalrat, 2021 und Rechnungshof, 2018)³⁸ zweckmäßig, das endgültige Legislativpaket auf EU-Ebene abzuwarten, um die Konsistenz zwischen den nationalen und EU-weiten Fiskalregelsystemen bestmöglich herzustellen. Ungeachtet dessen sollte nach Ansicht des Fiskalrates jedenfalls nach Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel die Reduktion der Komplexität sowie die Erhöhung der Steuerrelevanz nationaler Fiskalregeln im Vordergrund stehen (Fiskalrat, 2021).³⁹ Das schließt auch eine Umstellung auf die völlig neuen Verschuldungsverhältnisse im Zuge der Corona-Pandemie sowie der gegenwärtigen Herausforderungen (v. a. Krieg in der Ukraine, Teuerung) ein, um die aktuelle Höhe und subsektorale Zusammensetzung der Verschuldung auf Basis des letztverfügbaren Jahres bei der Vorgabe von Verschuldungspfaden zu berücksichtigen.⁴⁰

Ferner bleibt zu prüfen, inwieweit in der Übergangsphase nach Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel bis zur Finalisierung und Inkraftsetzung eines neuen EU-Fiskalrahmens eine sinnvolle Anwendung des ÖStP möglich ist. Im Grunde müsste im Jahr 2024 mit der Rückführung von Kontrollkontoständen auf Basis von Verfehlungen bis zum Jahr 2019 begonnen werden, sofern eine positive Veränderung der Outputlücke⁴¹ vorliegt und solange keine neuen nationalen Fiskalregeln vereinbart worden sind. Das könnte für das Land Vorarlberg sowie für die Gemeinden Tirols und Vorarlbergs bedeuten, dass im Rahmen des Budgetvoranschlags für 2024 zumindest folgende strukturelle Verbesserungen bzw. strukturelle Budgetüberschüsse (Differenz zwischen Kontrollkontostand 2019 und jeweiliger Regelgrenze) angesetzt werden müssten:

- Land Vorarlberg: +0,014% des BIP
- Gemeinden Tirols: +0,044% des BIP
- Gemeinden Vorarlbergs: +0,012% des BIP

³⁸ Der FISK ist nicht nur in die Evaluierung der Einhaltung nationaler Fiskalregeln involviert, sondern sieht sich auch als aktiver Teilnehmer am Diskurs zur Anwendung und Weiterentwicklung des ÖStP 2012.

³⁹ Eine systematische Zusammenstellung der Empfehlungen des Fiskalrates zum ÖStP 2012 aus den Jahren 2017 bis 2020 findet sich in Fiskalrat, 2021, Box 7.

⁴⁰ Ungeachtet dessen gilt das Schuldenkriterium gemäß Artikel 10 (7) ÖStP 2012 als erfüllt, wenn das „zukunftsgerichtete Schuldenkriterium“ auf Basis der Haushaltsschätzung der Europäischen Kommission erfüllt ist.

⁴¹ Die aktuelle Wifo-Mittelfrist-Prognose weist eine negative Veränderung der Outputlücke für das Jahr 2024 aus, allerdings wäre die zum Zeitpunkt der Budgeterstellung aktuell vorliegende Prognose (WIFO oder EK) heranzuziehen.

4 LITERATUR

Internet-Verlinkungen zu den jeweiligen Inhalten sind unterstrichen dargestellt.

Baumgartner, J., S. Kaniovski und S. Loretz (2023). Rückgang der Energiepreise verbessert die Wachstumsaussichten. Update der mittelfristigen Prognose 2023 bis 2027. WIFO-Monatsberichte, 2023, 96(4), S.235-248.

Baumgartner, J., S. Kaniovski, und S. Loretz (2022). Energiepreisschock trübt auch mittelfristig die Wirtschaftsaussichten – Mittelfristige Prognose 2023 bis 2027, WIFO-Monatsberichte 2022, 95(10), S. 643-661.

Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates. BGBl. I Nr. 149/2013.

Bundeskanzleramt (2023). Nationales Reformprogramm Österreich 2023. Wien.

Bundesministerium für Finanzen (2023). Österreichisches Stabilitätsprogramm. Fortschreibung für die Jahre 2022 bis 2027. Wien.

European Commission (2015). Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Central Bank the Economic and Social Committee, the Committee of the Regions and the European Investment Bank. Making the Best Use of the Flexibility within the Existing Rules of the Stability and Growth Pact. January 13, 2015. Strasbourg.

European Commission (2016a). Specifications on the implementation of the Stability and Growth Pact and guidelines on the format and content of stability and convergence programmes (code of conduct). July 5, 2016. Brussels.

European Commission (2016b). Specifications on the implementation of the Two Pack and Guidelines on the format and content of draft budgetary plans, economic partnership programmes and debt issuance reports (code of conduct). September 30, 2016. Brussels.

European Commission (2019). Vade mecum on the Stability and Growth Pact. 2019 Edition. Institutional Paper 101. April 2019. Brussels.

European Commission (2022). Communication on orientations for a reform of the EU economic governance framework. Communication from the commission to the European Parliament, the Council, the European Central Bank, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions. 9.11.2022. Brussels.

European Commission (2023a). Fiscal policy guidance for 2024. Communication from the Commission to the Council. 8.3.2023. Brussels.

European Commission (2023b). European Economic Forecast. Spring 2023. European Economy. Institutional Paper 200/May 2023. Brussels.

European Commission (2023c). Report from the European Commission. Austria. Report prepared in accordance with Article 126(3) of the Treaty on the Functioning of the European Union, 24.5.2023. Brussels.

European Commission (2023d). Recommendation for a Council recommendation on the 2023 National Reform Programme of Austria and delivering a Council opinion on the 2023 Stability Programme of Austria, 24.5.2023. Brussels.

European Commission (2023e). Linking the European Semester and the Recovery and Resilience Facility. https://commission.europa.eu/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/european-semester/european-semester-timeline/linking-european-semester-and-recovery-and-resilience-facility_en [abgerufen am 24. April 2023].

European Commission (2023f). New economic governance rules fit for the future. https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/new-economic-governance-rules-fit-future_en [abgerufen am 15. Mai 2023].

Fiskalrat (2014). Bericht zur Einschätzung der Budgetentwicklung 2014–2015. Wien.

Fiskalrat (2020). Bericht über die Einhaltung der Fiskalregeln 2019–2021. Wien.

Fiskalrat (2021). Bericht über die Einhaltung der Fiskalregeln 2020–2025. Wien.

Fiskalrat (2022). Bericht über die öffentlichen Finanzen 2021–2026. Wien.

Mourre, G., A. Poissonnier und M. Lausegger (2019). The Semi-Elasticities Underlying the Cyclically-Adjusted Budget Balance: An Update and Further Analysis. EC Discussion Paper 098.

Österreichisches Koordinationskomitee (2014). Österreichischer Stabilitätspakt (2012). Richtlinien gemäß Art. 5 Abs. 2 ÖStP zur Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos Österreichs und zur Führung der Kontrollkonten des Bundes, der Länder und Gemeinden gemäß Art. 7 Abs. 7 ÖStP 2012. i.d.g.F. vom 27. August 2021. Wien.

Rechnungshof (2018). Haushaltsergebnisse 2016 gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 – Gutachten. Reihe Bund 2018/45. Wien.

RL 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten.

Scheiblecker, M. (2023). WIFO-Konjunkturprognose 1/2023: Konjunkturbelebung ab dem 2. Halbjahr 2023. Prognose für 2023 und 2024, März 2023. Wien.

Statistik Austria (2022). Bericht im Rahmen der Vereinbarung gemäß Artikel 18 Absatz 12 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012. 21. Oktober 2022. Wien.

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013.

Vertrag über die Arbeitsweise in der EU, Amtsblatt EG Nr. C 115 vom 9. Mai 2008. https://ec.europa.eu/economy_finance/publications/occasional_paper/2013/pdf/ocp151_en.pdf

Vertrag über die Europäische Union, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C191 vom 29. Juli 1992 sowie Nr. C83/01 vom 30. März 2010 (konsolidierte Fassung). Brüssel.

Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion. 2. März 2012. Brüssel.

VO (EG) Nr. 1055/2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.

VO (EG) Nr. 1056/2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

Literatur

VO (EG) Nr. 1466/1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.

VO (EG) Nr. 1467/1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

VO (EU) Nr. 1173/2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euroraum.

VO (EU) Nr. 1175/2011 zur Änderung der VO (EG) 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.

VO (EU) Nr. 1176/2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte.

VO (EU) Nr. 1177/2011 zur Änderung der VO (EG) 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

VO (EU) Nr. 473/2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet.

5 ANHANG

5.1 Anpassungen der FISK-Frühjahrsprognose 2023 gegenüber der FISK-Herbstprognose 2022

Zur Gewährleistung hoher Transparenz wird in diesem Abschnitt die Änderung der Frühjahrsprognose 2023 gegenüber der Herbstprognose 2022 des FISK dargestellt. Die Abweichungen werden dabei in die Kategorien Basiseffekt, Konjunktur, Diskretion und Update zerlegt. Der Basiseffekt entsteht durch Unterschiede in der Realisierung der Daten laut Statistik Austria und der FISK-Herbstprognose für das Jahr 2022. Die Konjunkturkomponente misst die Anpassung der Fiskalprognose, welche automatisch durch die Übernahme der aktuellen WIFO-Makroprognose entsteht. Die Kategorie Diskretion enthält die Saldowirkung neuer Maßnahmen bzw. Änderungen in der Einschätzung schon im Herbst berücksichtigter Maßnahmen. Die Kategorie Update enthält alle sonstigen, auf neuen Informationen basierenden Prognoseanpassungen (unterjährige Entwicklung der Administrativdaten etc.), aber auch methodische Änderungen (Neuschätzung von Elastizitäten, veränderte Bereinigung bestehender Zeitreihen um Zeitreihenbrüche etc.). An dieser Stelle muss betont werden, dass es prinzipiell – und bei einer herausfordernden Prognose wie der aktuellen – zu Unschärfen bei der Zuteilung der Anpassungen auf die genannten Kategorien kommen kann.

Die Prognose der Staatseinnahmen und -ausgaben für 2022 kam in Summe sehr nahe an die Realisierung der Daten für 2022 laut Statistik Austria heran. Die Einnahmen wurden um 285 Mio Euro, die Ausgaben um 22 Mio Euro unterschätzt. Allerdings gibt es größere Unterschiede zwischen der erwarteten und der realisierten Zusammensetzung dieser Größen. Die Einnahmen aus direkten Steuern und Vermögenseinkommen wurden unterschätzt, während jene aus Sozialbeiträgen und laufenden Transfers überschätzt wurden. Die Ausgaben für Vorleistungen und monetäre Sozialleistungen wurden unterschätzt und jene für soziale Sachleistungen und Bruttoinvestitionen überschätzt. Aufgrund der unterschiedlichen Dynamik einzelner Positionen hat dies eine nicht-lineare Auswirkung auf den Basiseffekt über den Prognosehorizont. Hinzu kommt, dass die anders als erwartete Struktur mitunter zu einer Neubewertung der erwarteten Dynamik innerhalb einzelner Einnahmen- und Ausgabenpositionen selbst geführt hat (diese Anpassung wird der Kategorie Update zugeteilt). Dies betrifft beispielsweise die Dynamik der Bruttoinvestitionen, die aufgrund der historisch schwächeren Entwicklung nun auch für die Zukunft deutlich langsamer eingeschätzt wird. Im Gegensatz dazu führt die Unterschätzung der direkten Steuern zu einer Anpassung der Wachstumsdynamik nach unten (ausgehend von einem höheren Niveau). Dies erklärt sich aus der Natur der Unterschätzung (unerwartet hohe temporäre Einnahmen bei der KÖSt und der veranlagten ESt aufgrund von Aufholeffekten).

Anpassungen aufgrund von diskretionären Maßnahmen ergeben sich einerseits aus neuen Maßnahmen (z. B. EKZ II) sowie Neubewertungen bestehender Maßnahmen, die aufgrund des höheren Lohn- und Preisniveaus – absolut gemessen – teurer werden (z. B. Steuersatzsenkungen bei ESt/LSt und KÖSt). Die über den gesamten Prognosehorizont gesehen größte Anpassung erfolgte aufgrund des veränderten konjunkturellen Ausblicks laut Mittelfristprognose des WIFO vom März 2023. Dieser führt zu einem Anstieg des Ausgabenniveaus im Jahr 2026 um 2,4 Mrd Euro, hauptsächlich aufgrund der höheren Inflation. Gleichzeitig wurde die Prognose des Einnahmenniveaus für 2026, ebenfalls aufgrund höherer Preise aber auch aufgrund der stärkeren realen Entwicklung, um 8,6 Mrd Euro angehoben. Die Nettoauswirkung auf die Prognose des Finanzierungssaldos aufgrund der neuen Konjunkturprognose ist für alle Jahre deutlich positiv und nimmt im Verlauf des Prognosehorizonts zu (2023: +1,5 Mrd Euro, 2026: +6,2 Mrd Euro).

Tabelle 10: Zerlegung der Prognoseanpassung von der FISK-Herbstprognose 2022 zur FISK-Frühjahrsprognose 2023

in Mio EUR	ESVG-Code	2023					2024				
		Gesamt	Basis	Konjunk.	Diskr.	Update	Gesamt	Basis	Konjunk.	Diskr.	Update
Gesamteinnahmen	TR	-696	323	2.164	-1.339	-1.844	1.507	384	4.570	-1.654	-1.792
Produktionserlöse	P.10	40	19	31	-13	2	285	15	173	-26	122
Indirekte Steuern	D.2	-805	-13	451	-1.233	-11	202	-11	921	-534	-174
Vermögenseinkommen	D.4	765	537	0	0	227	257	537	0	0	-280
Direkte Steuern	D.5	-129	1.045	680	-195	-1.658	-36	1.133	1.407	-1.246	-1.331
Sozialbeiträge	D.6	12	-628	1.002	0	-362	1.117	-652	2.068	0	-299
Sonstiges		-578	-643	0	107	-42	-316	-643	0	157	169
Gesamtausgaben	TE	2.088	133	645	1.733	-422	-1.284	64	1.438	-1.117	-1.669
Vorleistungen	P.2	-125	913	503	-646	-894	-34	956	545	-195	-1.340
Arbeitnehmerentgelte	D.1	-645	-361	24	-225	-82	-1.222	-382	323	-630	-533
Subventionen	D.3	2.496	302	13	2.141	40	-1.213	286	14	-1.635	122
Vermögenseinkommen	D.4	156	-62	26	35	156	472	-48	141	-32	409
Monetäre Sozialleistungen	D.62	769	847	-79	-45	46	1.648	906	124	252	366
Soziale Sachleistungen	D.632	20	-797	62	398	357	-647	-1.150	158	2	342
Sonstige laufende Transfers	D.7	286	-44	0	407	-77	701	-89	0	737	53
Vermögenstransfers	D.9	46	-100	2	37	108	140	-118	2	300	-44
Bruttoinvestitionen	P.5	-798	-463	94	-356	-73	-980	-188	117	112	-1.022
Sonstiges		-116	-102	1	-12	-3	-147	-110	13	-29	-21
Finanzierungssaldo	B.9	-2.784	190	1.519	-3.072	-1.422	2.790	320	3.132	-538	-124
in Mio EUR	ESVG-Code	2025					2026				
		Gesamt	Basis	Konjunk.	Diskr.	Update	Gesamt	Basis	Konjunk.	Diskr.	Update
Gesamteinnahmen	TR	4.772	406	6.286	-1.200	-719	6.659	377	8.644	-1.282	-1.080
Produktionserlöse	P.10	463	9	190	-27	291	687	3	219	-27	493
Indirekte Steuern	D.2	887	-12	1.588	-581	-108	1.502	-16	2.240	-639	-82
Vermögenseinkommen	D.4	417	537	0	0	-121	437	537	0	0	-100
Direkte Steuern	D.5	521	1.188	1.807	-791	-1.683	846	1.196	2.775	-822	-2.303
Sozialbeiträge	D.6	2.625	-678	2.701	0	602	3.220	-704	3.410	0	515
Sonstiges		-139	-643	0	204	300	-33	-643	0	212	397
Gesamtausgaben	TE	-1.479	-11	1.958	-1.112	-2.314	-1.625	-60	2.413	-639	-3.339
Vorleistungen	P.2	220	990	578	39	-1.387	395	1.017	663	143	-1.429
Arbeitnehmerentgelte	D.1	-1.218	-405	359	-709	-463	-1.326	-425	366	-797	-471
Subventionen	D.3	-1.210	274	14	-1.737	238	-1.039	264	14	-1.749	432
Vermögenseinkommen	D.4	837	-42	330	-32	581	1.398	-34	500	-16	947
Monetäre Sozialleistungen	D.62	1.839	953	221	288	378	1.717	990	190	297	240
Soziale Sachleistungen	D.632	-1.163	-1.478	298	-160	177	-1.609	-1.787	475	-170	-127
Sonstige laufende Transfers	D.7	746	-123	0	714	156	878	-158	0	729	307
Vermögenstransfers	D.9	345	-132	2	415	60	884	-143	2	866	158
Bruttoinvestitionen	P.5	-1.708	68	142	101	-2.019	-2.732	336	186	94	-3.349
Sonstiges		-168	-115	14	-32	-34	-190	-120	15	-37	-48
Finanzierungssaldo	B.9	6.252	417	4.328	-88	1.595	8.284	437	6.231	-643	2.259

Lesebeispiel: 'Aufgrund der Neueinschätzung der konjunkturellen Lage wurde die Prognose der Gesamteinnahmen 2022 um 2164 Mio Euro erhöht.'

Quellen: FISK-Frühjahrsprognose 2023, FISK-Herbstprognose 2022 und eigene Berechnungen.

5.2 Vergleich der FISK-Frühjahrsprognose mit dem Stabilitätsprogramm 2022-2026

Tabelle 11: Abweichung der FISK-Frühjahrsprognose vom Stabilitätsprogramm 2022–2026

	ESVG-Code	2023	2024	2025	2026
in % des BIP					
Gesamteinnahmen	TR	0,2	-0,1	0,1	0,1
Produktions- und Importabgaben	D.2	-0,2	-0,1	-0,1	0,0
Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	0,2	-0,1	-0,2	-0,3
Vermögenstransfers	D.9	0,0	0,0	0,0	0,0
Sozialbeiträge	D.6	0,0	0,0	0,2	0,2
Vermögenseinkommen	D.4	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige		0,0	0,1	0,1	0,2
Gesamtausgaben	TE	-0,5	-0,4	-0,3	-0,5
Arbeitnehmerentgelt	D.1	0,1	0,0	0,0	0,0
Intermediärverbrauch	P.2	0,0	0,0	0,0	0,0
Monetäre Sozialleistungen	D.62	-0,1	-0,1	-0,1	-0,2
Soziale Sachleistungen	D.632	0,1	0,1	0,2	0,3
Tatsächlich geleistete Zinszahlungen	D.41	-0,1	0,0	0,1	0,0
Subventionen	D.3	-0,6	0,0	-0,1	-0,1
Bruttoinvestitionen	P.5	0,0	0,0	-0,1	-0,1
Vermögenstransfers	D.9	0,1	-0,3	-0,3	-0,4
Sonstige		0,0	0,0	0,0	0,0
Finanzierungssaldo	B.9	0,7	0,3	0,4	0,6
Schuldenstand	GD	-0,3	-0,9	-1,6	-1,8

*) + = FISK-Prognose höher als in Stabilitätsprogramm.

- = FISK-Prognose niedriger als in Stabilitätsprogramm.

Quellen: Stabilitätsprogramm 2022 bis 2026 und FISK-Frühjahrsprognose 2023.